

AUSFERTIGUNG

Stadt Moringen

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Solarpark Nienhagen“

Inhalt:

- **Planteil**
- **Begründung**
- **Umweltbericht**
- **Artenschutzgutachten**

Stand der Planung	gemäß § 4 (1) BauGB gemäß § 3 (1) BauGB	gemäß § 4 (2) BauGB gemäß § 3 (2) BauGB	Feststellungsbeschluss
19.06.2023	21.02.2023 – 24.03.2023	08.05.2023 – 16.06.2023	21.09.2023



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

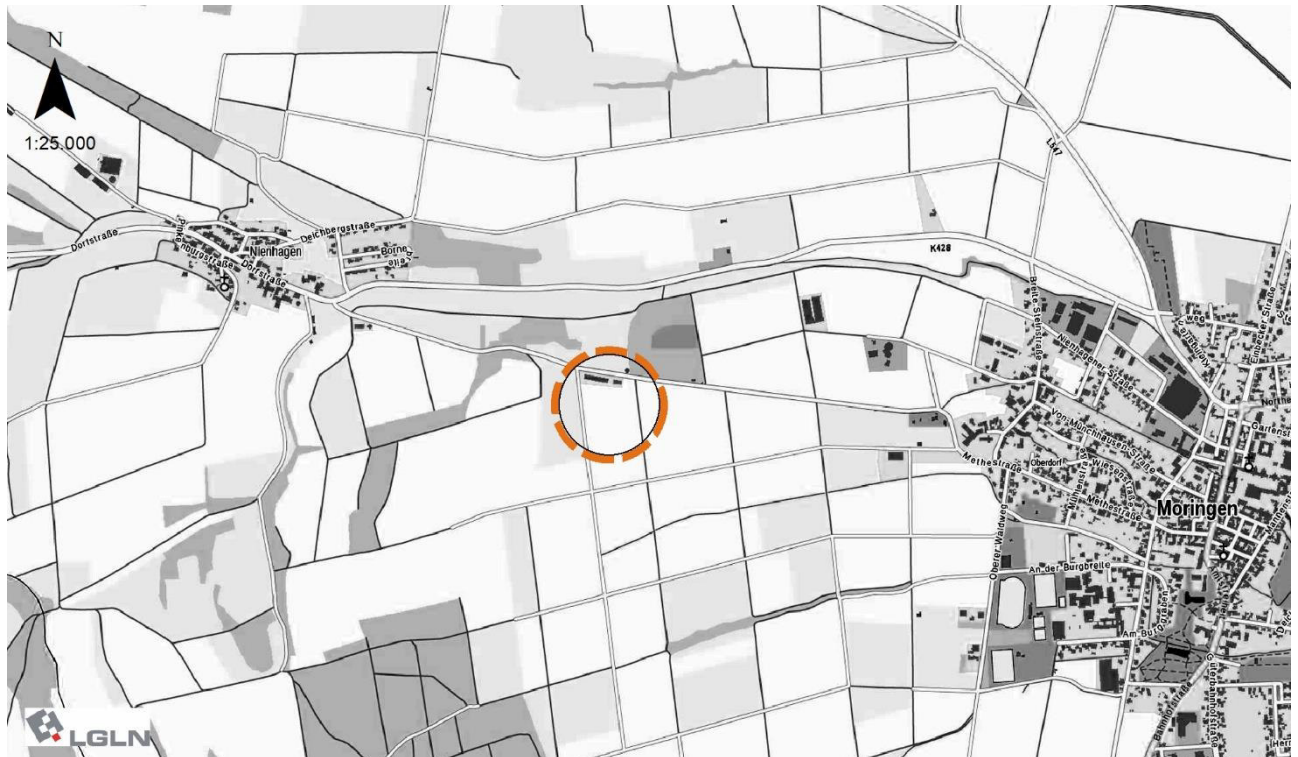
häuserstraße 1
37154 northeim

fon: 0 55 51 / 58 905-0
fax: 0 55 51 / 58 905-22

info@pg-puche.de
www.pg-puche.de

Stadt Moringen

28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Nienhagen“



Planteil Ausfertigung

Stand: 19.06.2023


Betreuung:

Gez. Puche

planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

460 FNP Planteil Ausfertigung.docx

Aufgestellt/Geändert/Fertiggestellt			Geprüft		
Datum	Name	Unterschrift	Datum	Name	Unterschrift
20.12.2022	E. Wirthwein		20.12.2022	M. Flörke	
30.03.2023	M. Flörke		30.03.2023	M. Flörke	
19.06.2023	M. Flörke		19.06.2023	M. Flörke	
Maßstab:  1:5000			Blattgröße: A4		

A: PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) 1 BauGB)



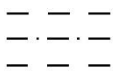
Sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien
Zweckbestimmung Photovoltaik

Sonstige Planzeichen (§ 9 (7) BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes

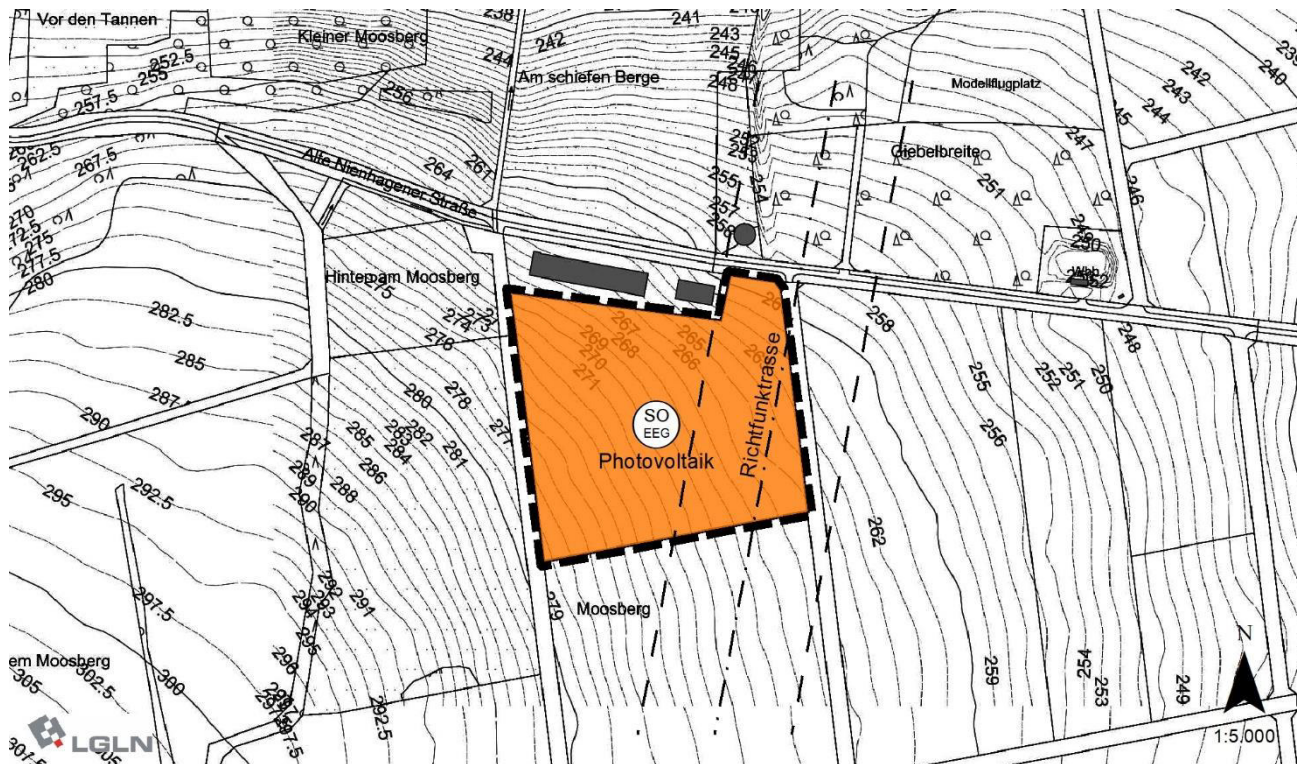
Nachrichtliche Übernahme



Richtfunktrasse mit Baubeschränkungszone

B: NEUPLANUNG, 28. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Maßstab: 1:5000



Präambel und Verfahrensleiste

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Moringen diese 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Moringen, den 22.09.2023

Stadt Moringen

Die Bürgermeisterin

Gez. Müller-Otte

L.S.

Verfahrensleiste

Planverfasser

Diese 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moringen wurde ausgearbeitet von der planungsgruppe puche gmbh

Häuserstraße 1

37154 Northeim.

Northeim, den 19.06.2023

Gez. Flörke

Planunterlage

Vervielfältigungsvermerke:

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der AK 5
Gemarkung: Moringen
Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Northeim
Ausgabejahr 2022

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 06.02.2023 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 13.02.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

Moringen, den 22.09.2023
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

Gez. Müller-Otte L.S.

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 17.04.2023 dem Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nebst Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nebst Umweltbericht hat vom 08.05.2023 bis 16.06.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Moringen, den 22.09.2023
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

Gez. Müller-Otte L.S.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Moringen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht in seiner Sitzung am 21.09.2023 den Feststellungsbeschluss gefasst.

Moringen, den 22.09.2023
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

Gez. Müller-Otte L.S.



Genehmigung

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 41-PL-4269/23.) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch~~ ~~kenntlich gemachten Teile^{*)}~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Northeim, den 11.12.2023
Landkreis Northeim

Gez. i.V. Gogrewe

L.S.

Bekanntmachung und Wirksamkeit

Die Erteilung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 20.12.2023 im Amtsblatt des Landkreises Northeim bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 20.12.2023 wirksam geworden.

Moringen, den __.__.____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamkeit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht*) geltend gemacht worden.

Moringen, den __.__.____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen



Rechtsgrundlage

- das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Ausfertigung mit der Urschrift übereinstimmt.

Moringen, den ____ . ____ . ____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

i.A.

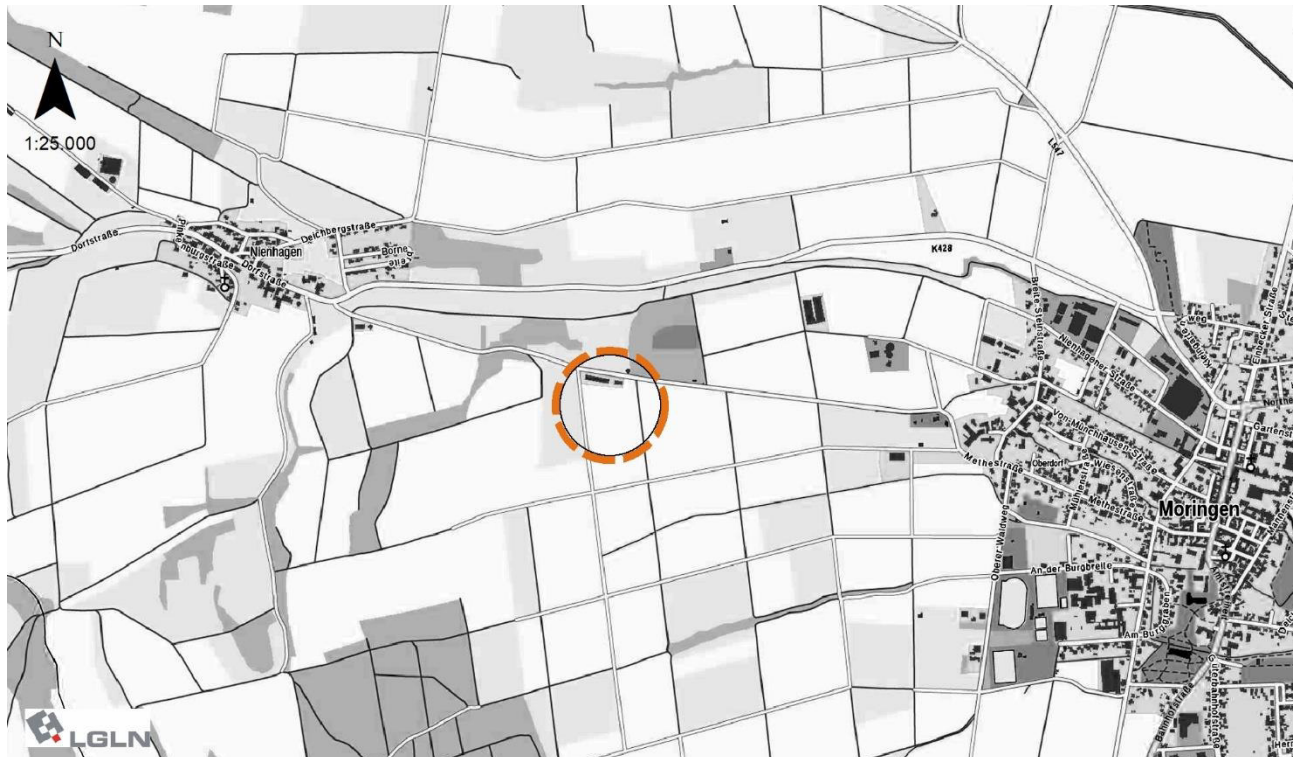
(Unterschrift)



Stadt Moringen

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Solarpark Nienhagen“



Begründung

Ausfertigung

Stand: 19.06.2023

Betreuung:

Gez. Puche



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

IMPRESSUM:

Projekt:

28. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Solarpark Nienhagen

Projektnummer:

460 FNP Begründung Ausfertigung.docx

Kommune:

Stadt Moringen

Auftragnehmer:

 planungsgruppe
puche
stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeitende:

Dipl.-Ing. Stadtplaner Mathias Flörke, M.Sc.
Raphael Bachmann, M.Sc.
Scarlette Brudniok, M.Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

Abbildungsverzeichnis	II
Anhang	II
1 Vorbemerkungen	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Verfahrensablauf	1
2 Hintergrund der Planung	2
2.1 Aufstellungsanlass und Planungserfordernis	2
2.2 Bedarfsnachweis und Bodenschutz	3
2.3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	4
2.4 Beschreibung des Plangebietes	4
2.5 Planungsalternativen	8
2.5.1 Inhaltliche Alternativen	8
2.6 Plangrundlagen	9
3 Voraussichtliche Auswirkungen auf übergeordnete Planungen	9
3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz	9
3.2 Raumordnung	10
3.2.1 Landesraumordnungsprogramm	10
3.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm	12
3.3 Flächennutzungsplan	14
4 Voraussichtliche städtebauliche Auswirkungen	16
4.1 Lage und Landschaftsbild	16
4.2 Nutzungen und Nutzungskonflikte	16
4.3 Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit	16
5 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung in Bezug auf Boden, Natur und Landschaft	18
6 Darstellungen	18
7 Nachrichtliche Übernahmen	18
8 Hinweise	19
8.1 Artenschutzrecht	19
8.2 Hinweise von Behörden und Trägern öffentlicher Belange	19
9 Städtebauliche Werte und Kosten	20



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebietes in der Gemarkung Moringen, ohne Maßstab (Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, 2022)	5
Abbildung 2: Luftbild vom Geltungsbereich des Plangebietes mit unmittelbarer Umgebung, ohne Maßstab (Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, 2022)	6
Abbildung 3: Ansicht des Plangebietes mit Blickrichtung nach Osten (eigene Aufnahme, Juli 2022)	7
Abbildung 4: Ansicht des Plangebietes mit Blickrichtung nach Norden. Links der sich westlich des Plangebietes befindliche Wirtschaftsweg (eigene Aufnahme, Juli 2022)	7
Abbildung 5: Ansicht des Plangebietes mit Blickrichtung nach Süden. Rechts der sich westlich des Plangebietes befindliche Wirtschaftsweg (eigene Aufnahme, Juli 2022)	8
Abbildung 6: Ausschnitt aus dem RROP LK Northeim (2006) mit Kennzeichnung der Plangebiete (ohne Maßstab)	12
Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Entwurf des RROP 2022 mit Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)	14
Abbildung 8: Lage des Plangebietes im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Moringen (ohne Maßstab)	15
Abbildung 9: Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)	16

ANHANG

- Umweltplanung Lichtenborn, Juli 2022: Faunistische Kartierung und artenschutzrechtliche Einschätzung zur Aufstellung eines B-Plan für eine Photovoltaikanlage in Moringen

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moringen ist

- das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

1.2 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 06.02.2023 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB am 13.02.2023 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB fand nach Bekanntmachung am 13.02.2023 vom 21.02.2023 bis 24.03.2023 statt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.02.2023 gemäß § 4 (1) BauGB bis zum 24.03.2023 beteiligt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 17.04.2023 dem Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich der Entwurfsbegründung und dem Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des Entwurfs der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach vorheriger Bekanntmachung am 24.03.2023 vom 08.05.2023 bis einschließlich 16.06.2023 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 04.05.2023 gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beteiligt.

Der Rat der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 den Feststellungsbeschluss für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen gefasst.



2 Hintergrund der Planung

2.1 Aufstellungsanlass und Planungserfordernis

Die Bundesregierung hat den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen und damit die von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragene Energiewende in Deutschland eingeleitet. Damit verbunden ist der verstärkte Ausbau der regenerativen Energiequellen. Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bieten sich optimal als Energiegewinnung an und sind auch in unseren Breitengraden geeignet.

Zudem lenken der weltweite Klimawandel, einschließlich der in Deutschland rechtlich verankerten Notwendigkeit zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, sowie das damit verbundene Erfordernis zur Senkung der CO₂-Emissionen den Fokus verstärkt auf die Nutzungsin-tensivierung der erneuerbaren Energien, zunehmend auch auf kommunaler Ebene.

Photovoltaikanlagen zählen zu den erfolgversprechendsten Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien. Das erstmalig im Jahre 2000 beschlossene und im Laufe der Jahre fortgeschriebene „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG) fördert zudem die Errichtung von Photovoltaik durch eine kostengerechte Einspeisevergütung.

Mit der Novelle des EEG im Jahre 2022 soll der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht und weiter verstärkt vorangetrieben werden. Die Nutzung der erneuerbaren Energie wurde im EEG fortan als „überragendes öffentliches Interesse“ verankert.

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt daher auf einer Fläche in der Gemarkung Moringen, zwischen der Ortschaft Nienhagen und der Kernstadt Moringen, nordwestlich, Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVA) zu errichten.

Das Areal befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Moringen bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen grenzen nicht an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an und sind bisher unbebaut.

PV-Freiflächenanlagen sind seit 2023 in einem Abstand von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Bei anderen Standorten ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen im Außenbereich weiterhin grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.

Die Stadt Moringen hat gemäß § 1 (3) BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zur Baurechtsetzung ist demnach neben der Bebauungsplanaufstellung die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten sind.

2.2 Bedarfsnachweis und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. Der § 1 (5) BauGB sieht zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird gemäß § 1a (2) BauGB folgendes bestimmt:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Die Stadt Moringen unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet, besonders unter dem Aspekt der positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz, auf die Schonung der Energiereserven sowie auch der Wertschöpfung für die Stadt und Privatpersonen.

In Bezug auf den Bodenschutz wird mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen eine ökologisch nachhaltige Planung realisiert. Das Vorhaben wird neben der planungsrechtlichen Sicherung von Photovoltaikanlagen ebenfalls ein ökologisches Ausgleichskonzept auf Ebene des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigen. Da die einzelnen Module aufgeständert werden, erfolgt für gewöhnlich ein sehr geringer Gesamtversiegelungsgrad von max. 5 %.

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen steht im Konflikt mit der nahrungsmittelproduzierenden Landwirtschaft. Hier sind die Belange des Ausbaus der regenerativen Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Belange der Landwirtschaft und die Wertschöpfung für die Stadt und ihrer Bürger abzuwägen.

Unter Berücksichtigung der genannten Belange können die PV-Anlagen auf den vorgesehenen Flächen unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich realisiert werden.

Der private Vorhabenträger beabsichtigt den Bau von PV-Anlagen auf einer Fläche von ca. 2,76 ha in der Gemarkung Moringen. Großflächige PV-Anlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, sind grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu einem Schweinemastbetrieb und dessen räumlich abgetrennter Lage von Siedlungsstrukturen, werden die in der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen als geeignet eingestuft. Nähe Prüfungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgen im Umweltbericht.

2.3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Folgende allgemeine Ziele und Zwecke liegen der Planung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde:

- Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich.
- Auf einer ca. 2,76 ha großen Fläche in der Gemarkung Moringen in räumlicher Nähe zu einem Schweinemastbetrieb sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) entstehen. Der Flächennutzungsplan stellt bislang Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der nun anstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Darstellung in ein „Sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen“.
- Mit der Planung werden die Flächen einer neuen, nachhaltigen Nutzung zugeführt und der Bereich hierfür städtebaulich entwickelt und geordnet.
- Der erforderliche Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.
- Die Belange des Artenschutzes werden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gewürdigt.
- Die Belange von Boden, Natur und Landschaft werden im Rahmen einer Umweltprüfung gewürdigt und in einem Umweltbericht dokumentiert.

2.4 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Gemarkung Moringen, Flur 54, ca. 1 km östlich der Ortschaft Nienhagen und 1 km westlich der Kernstadt von Moringen.

Das Plangebiet umfasst die eine Teilfläche des Flurstückes 49, Flur 54, der Gemarkung Moringen. Es hat eine Größe von ca. 2,76 ha und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Fläche ist nicht bebaut und weist kein Großgrün auf. Westlich entlang verläuft ein Wirtschaftsweg. Nördlich angrenzende befinden sich landwirtschaftliche Gebäude. Im Westen, Süden und Osten schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Das Gelände des Plangebietes weist topographische Gegebenheiten auf. Das Gelände steigt von ca. 260 m ü. NHN im Nordosten auf ca. 278 m ü. NHN im Südwesten an. Daraus ergibt sich eine Steigung von ca. 8 %.

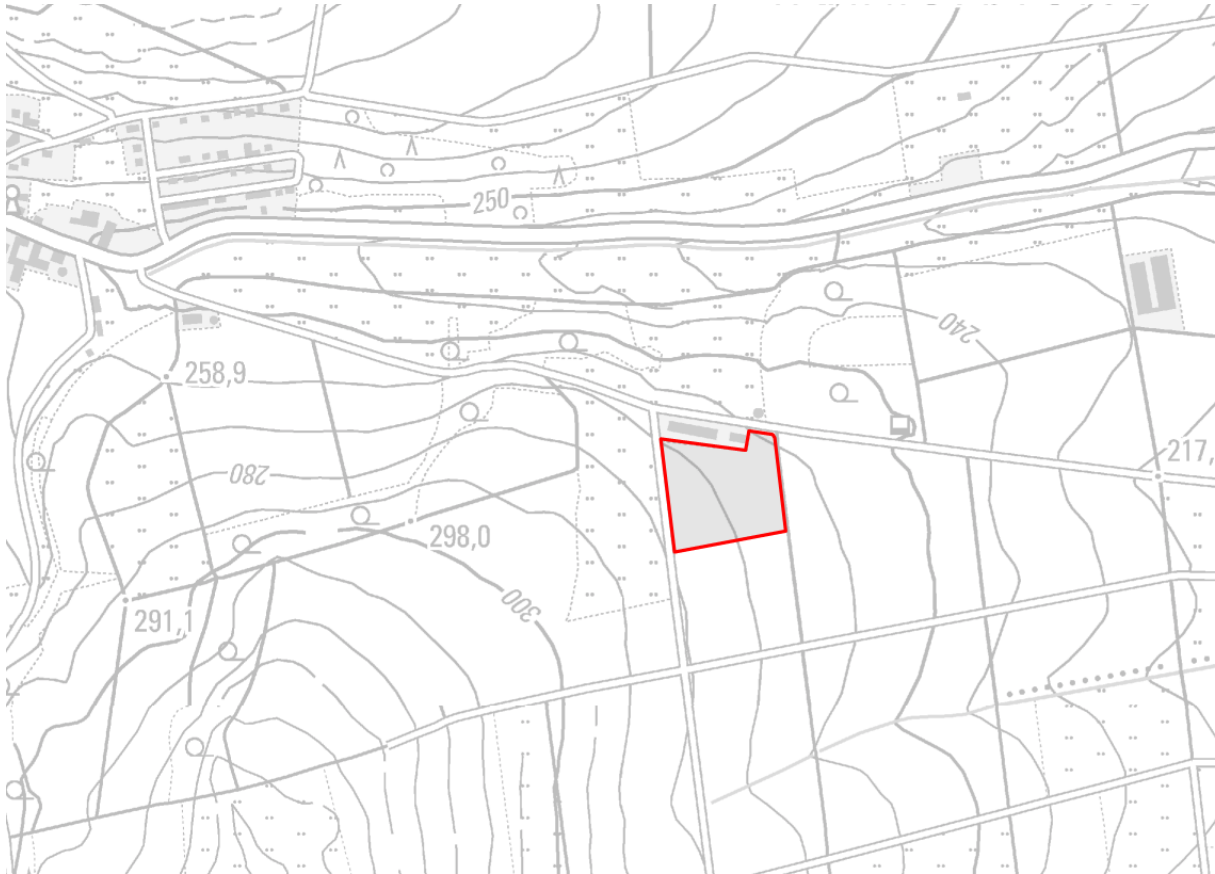


Abbildung 1: Lage des Plangebietes in der Gemarkung Moringen, ohne Maßstab (Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, 2022)



Abbildung 2: Luftbild vom Geltungsbereich des Plangebietes mit unmittelbarer Umgebung, ohne Maßstab (Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, 2022)



Abbildung 3: Ansicht des Plangebietes mit Blickrichtung nach Osten (eigene Aufnahme, Juli 2022)



Abbildung 4: Ansicht des Plangebietes mit Blickrichtung nach Norden. Links der sich westlich des Plangebietes befindliche Wirtschaftsweg (eigene Aufnahme, Juli 2022)



Abbildung 5: Ansicht des Plangebietes mit Blickrichtung nach Süden. Rechts der sich westlich des Plangebietes befindliche Wirtschaftsweg (eigene Aufnahme, Juli 2022)

2.5 Planungsalternativen

Im Gebiet der Stadt Moringen finden sich aufgrund der peripheren Lage des Plangebietes und der Flächenverfügbarkeit nur bedingt weitere, geeignete, verfügbaren und bereits erschlossenen Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Darüber hinaus weist das Plangebiet aufgrund der geringen Entfernungen zu einer bereits realisierten gewerblichen Tierhaltungsanlage gute Rahmenbedingungen hinsichtlich der technischen Realisierung auf.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen dient dem Ausbau regenerativer Energiequellen. Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Freiflächen bieten sich optimal als Energiegewinnung an und leisten neben der Errichtung von PV-Anlagen (z.B. auf Dächern) einen wichtigen Beitrag für die Energiewende.

Für die Erschließung der Flächen sind keine Ausbaumaßnahmen der Zuwegung erforderlich.

Räumliche Alternativen für die geplante Nutzung als Standort für Photovoltaikanlagen in der Stadt Moringen scheiden aufgrund der Lagekriterien (Lage im peripheren Raum) und der direkten Verfügbarkeit von Flächen aus.

2.5.1 Inhaltliche Alternativen

Die periphere Lage erschwert anderweitige Nutzungen sowie den dauerhaften Aufenthalt in den Plangebietes. Hinzu kommt die topografische Situation, welche andere Nutzungen wirtschaftlich weitestgehend uninteressant macht. Für das Plangebiet wird eine Sondernutzung, wie im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung geplant, als am geeignetsten eingestuft. Die räumlichen Lagebedingungen lassen kaum eine andere Nutzungsmöglichkeit zu.

Bei der Nullvariante würde das Plangebiet weiterhin uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Die Stadt Moringen verfolgt jedoch die Absicht an dem Standort Photovoltaikfreiflächenanlagen in Ständerbauweise zu ermöglichen, demzufolge scheidet die Nullvariante ebenfalls aus.

2.6 Plangrundlagen

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden unterschiedliche Unterlagen zusammengeführt. Sie dienen zum einen der Darlegung der Planungsabsicht und zum anderen zur Erfassung des Bestandes sowie der Analyse der Auswirkungen der Planung. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes und den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes wurde aufgrund der Bestandssituation die Erstellung eines Artenschutzgutachtens erforderlich.

Artenschutzgutachten

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet ist ein Fachgutachter beauftragt worden. Im Zuge der Einschätzung des Fachgutachters werden die Plangebiete, mithilfe von Begehungen, das Vorkommen von Vögeln und Feldhamstern untersucht. Die Ergebnisse der Revierkartierung zur Erfassung der Arten werden in einer faunistischen Kartierung und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert und sind in Kapitel 7 der Begründung beschrieben. Das Gutachten wird der Begründung zudem als Anhang beigelegt.

3 Voraussichtliche Auswirkungen auf übergeordnete Planungen

3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Für das seit mehr als 20 Jahren bestehende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung am 07.07.2022 eine Neufassung (EEG 2023) beschlossen, die am 30.07.2022 in Kraft getreten ist. Das sogenannte „Osterpaket“ war die größte energiepolitische Gesetzesnovelle in den letzten Jahrzehnten. Das Gesetz regelt die Einspeisung von regenerativem Strom in die öffentlichen Stromnetze. Ziel ist der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien und damit die Reduzierung von fossilen Energieträgern. Die Nutzung der erneuerbaren Energie wird im EEG fortan als „überragendes öffentliches Interesse“ verankert. Der § 2 EEG 2023 führt dazu Folgendes aus:

"Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (der Erneuerbaren Energien) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."



Damit hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Grundsatzentscheidung getroffen, dass sich anderweitige Belange in den jeweiligen Abwägungsprozessen nur dann gegenüber den Erneuerbaren Energien durchsetzen können, wenn diese im konkreten Einzelfall von einem solchen Gewicht und einer solchen Bedeutung sind, dass sie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen. § 2 EEG schafft demnach zwar keinen absoluten Vorrang der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen öffentlichen Schutzgütern; andere öffentlich-rechtliche Interessen und Schutzgüter sollen nach der Gesetzesbegründung jedoch nur dann entgegenstehen können, wenn diese mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt sind.

Die Planung der Photovoltaikanlage in Nienhagen steht im Einklang mit dem EEG 2023 und den Vorgaben der Bundesregierung.

3.2 Raumordnung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Damit unterliegen sowohl der Bebauungsplan als auch der Flächennutzungsplan einem übergeordneten Anpassungsgebot. Die planerischen Entscheidungen der Stadt müssen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden. Sie dürfen ihnen nicht widersprechen. Vielmehr müssen die Ziele als verbindliche Vorgabe hingenommen werden.

3.2.1 Landesraumordnungsprogramm

Maßgebend ist das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) von 2022, welches am 17.09.2022 in Kraft getreten ist. Dort heißt es in Bezug auf Photovoltaikanlagen:

Raumordnungsgrundsatz 4.2 1 Ziffer 1:

„Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes trägt zur Erreichung dieses Raumordnungsgrundsatzes bei.

Raumordnungsgrundsatz 4.2.1 Ziffer 3:

„Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.“



Die Stadt Moringen ist sich dieser Ziele bewusst und hat auch die bestehenden bereits versiegelten Potenziale in der Stadt im Fokus. Dennoch werden zur Erreichung der Vorgaben auch Freiflächenanlagen ihren Beitrag leisten müssen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes trägt zur Erreichung dieses Raumordnungsgrundsatzes bei und leistet ihren Anteil.

„Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.“

Der Raumordnungsgrundsatz ist der gemeindlichen Abwägung zugänglich.

Agri-Photovoltaikanlagen weisen im Vergleich zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) eine Reihe an Nachteilen auf:

- Mit Agri-PV werden gegenüber PV-FFA deutlich geringere Erlöse bei höheren Investitionskosten erzielt.
- Insbesondere im Fall von hoch aufgeständerten Modulen steigen die Kosten aufgrund der aufwendigen Aufständigung und der teuren Spezialmodule stark an.
- Die Investitionskosten bei PV-FFA mit ca. 572 €/kWp sind deutlich geringer als bei Agri-PV mit ca. 1.234 €/kWp¹.
- Die Stromerlöse bei Agri-PV sind dabei im Vergleich zu PV-FFA aufgrund der größeren Reihenabstände der Module und der geringeren installierten Leistung deutlich geringer.
- Ein weiterer gravierender Nachteil ist die Sichtbarkeit der aufgeständerten Agri-PV. Bei PV-FFA wurde in den letzten Jahren zunehmend Wert auf die Integration der Anlagen in das Landschaftsbild gelegt. Dazu tragen um die Anlagen angelegte Strauch-Baumhecken sowie auch die blendfreie Herstellung der Module bei. Die hoch aufgeständerten Agri-PV ist mit einer Höhe von ca. 6,0 m weithin sichtbar und kann durch natürliche Topografie und Hecken nicht verborgen werden. Bei der Betrachtung einer Agri-PV kann der Eindruck einer Halle oder kompletten Überdachung entstehen, welcher einen deutlichen optischen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt.

Auf Grund der o.g. derzeitigen Nachteile von Agri-Photovoltaikanlagen ist die Realisierung auf dem Projektgrundstück daher zweifelhaft.

Die Plandarstellung des LROP enthält für das Stadtgebiet von Moringen, wie im Übrigen für das gesamte niedersächsische Binnenland, keine zeichnerische Darstellung von Gebieten für Solarenergie.

¹ TFZ – Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe 2021: Agri-Photovoltaik, Stand und offene Fragen, S. 44.



3.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Im Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2006 ist für das Plangebiet folgende Darstellungen getroffen worden:

- Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft
- Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft

Die Realisierung der Planung hätte eine Umwandlung des Ackerlandes zu Grünland zur Folge, was auch die Artenvielfalt erhöht und sich positiv auf das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft auswirken könnte. Das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft wird durch die geringe Flächengröße nicht negativ in seiner Gesamtheit berührt.

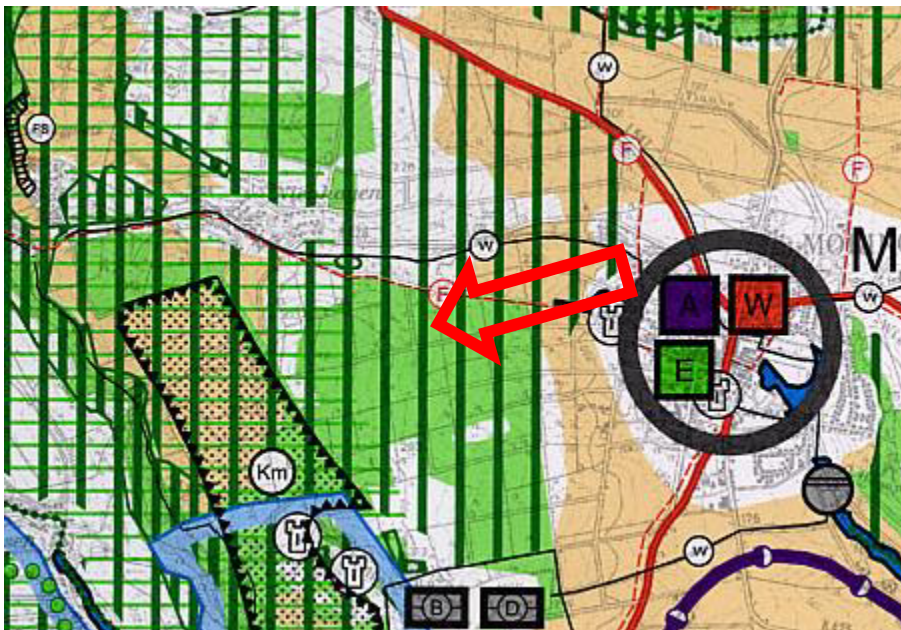


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem RROP LK Northeim (2006) mit Kennzeichnung der Plangebiete (ohne Maßstab)

Derzeit stellt der Landkreis Northeim sein Regionales Raumordnungsprogramm neu auf. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2022 (RROP 2022) des Landkreises Northeim (Stand Mai 2022) erfolgt für das Plangebiet eine Darstellung eines Vorbehaltsgebietes der Landwirtschaft. Die bisherigen Darstellungen als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und für Forstwirtschaft ist entfallen.

Gemäß Bodenschätzung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie kommen im Plangebiet die folgenden Bodenklassen vor:

1. Nördlicher Bereich:
Bodenzahl/Ackerzahl: 34/29
2. Mittlerer Bereich:
Bodenzahl/Ackerzahl: 47/41
3. Östlicher Bereich:

Bodenzahl/Ackerzahl: 62/57

Ertragsfähigkeit:

Nördlicher Bereich: mittlere Ertragsfähigkeit

Südlicher Bereich: hohe Ertragsfähigkeit

Zwar weisen die Bodenzahlen/Ackerzahlen und die Ertragsfähigkeit höhere Werte auf, die Stadt Moringen möchte jedoch an diesem Standort die PV-Anlage umsetzen und hat sich bewusst für diesen Standort in der Nähe zum Schweinemastbetrieb entschieden.

Zudem hätte die Realisierung der Planung eine (temporäre) Umwandlung des Ackerlandes zu Grünland zur Folge, was auch die Artenvielfalt erhöht. Außerdem unterbliebe die für Ackerland typische ständige mechanische Beanspruchung des Bodens.

Fazit

Lediglich mit der Vorsorgefunktion für die Landwirtschaft besteht ein Raumordnungsgrundsatz, welcher auf den ersten Blick der geplanten Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entgegensteht, jedoch der Abwägung zugänglich ist. Die Stadt Moringen kommt jedoch nach Überprüfung der Rahmenbedingungen zu dem Schluss, das Projekt über die kommunale Bauleitplanung vorzubereiten. In diesem Zusammenhang kann der betroffene Belang explizit abgewogen werden.

Der aktuell in Aufstellung befindliche RROP-Entwurf 2022 ist noch nicht rechtskräftig. Einzig im RROP-Entwurf befindliche, entgegenstehende Ziele der Raumordnung wären ein abwägungsrelevantes Erfordernis der Raumordnung (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz des Bundes).

Da der Landkreis Northeim Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im RROP-Entwurf 2022 ausweist, welche lediglich einen Grundsatz der Raumordnung darstellen und der gemeindlichen Abwägung zugänglich sind, bestehen somit aktuell keine raumordnerischen Hindernisse. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft bei der Planung zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Northeim empfiehlt die Stadt Moringen im Sinne der Energiewende und des Klimaschutzes die Restriktionen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglichst gering zu halten.

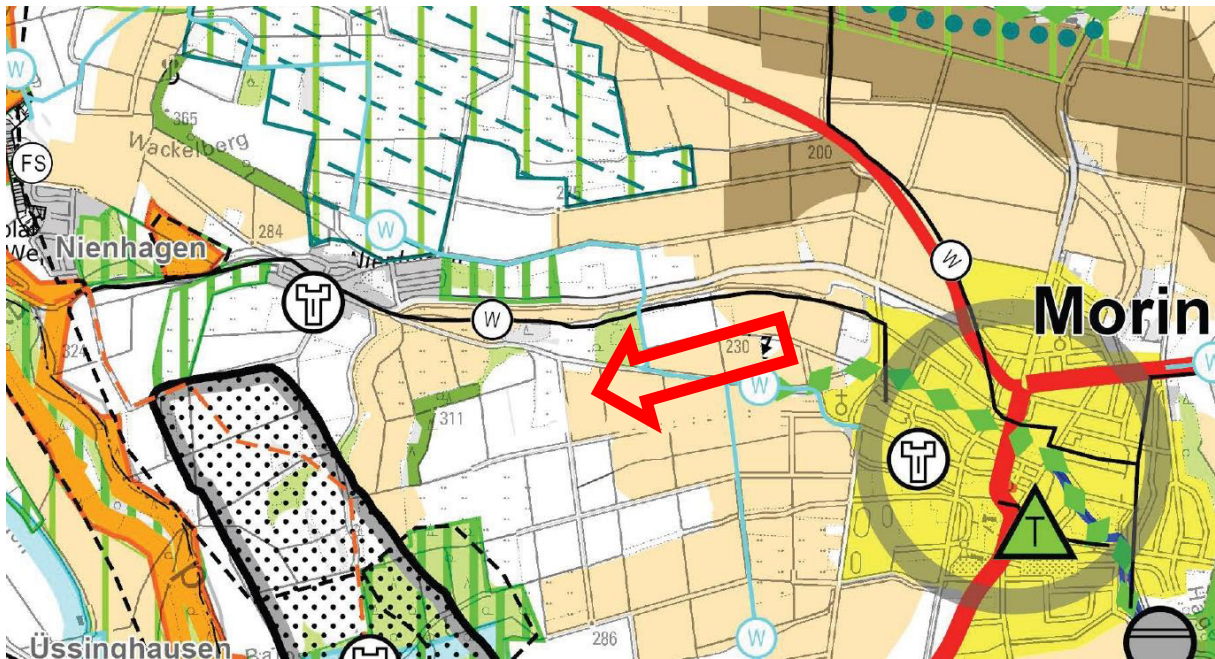


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Entwurf des RROP 2022 mit Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

3.3 Flächennutzungsplan

Die bauplanungsrechtlich zu überplanenden Bereiche sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Moringen nach BauNVO als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. In der unmittelbaren Umgebung der Flächen grenzen weitere Flächen für die Landwirtschaft an. Das Plangebiet wird im östlichen Bereich von einer Plandarstellung „Richtfunktrasse“ gequert.

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen beeinträchtigen. Dies betrifft Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen befinden. Das Planungsgebiet befindet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es wurde die zuständige Bundesnetzagentur im Verfahren beteiligt. Diese hat keine Bedenken geäußert, da keine Funkmessstandorte betroffen sind.

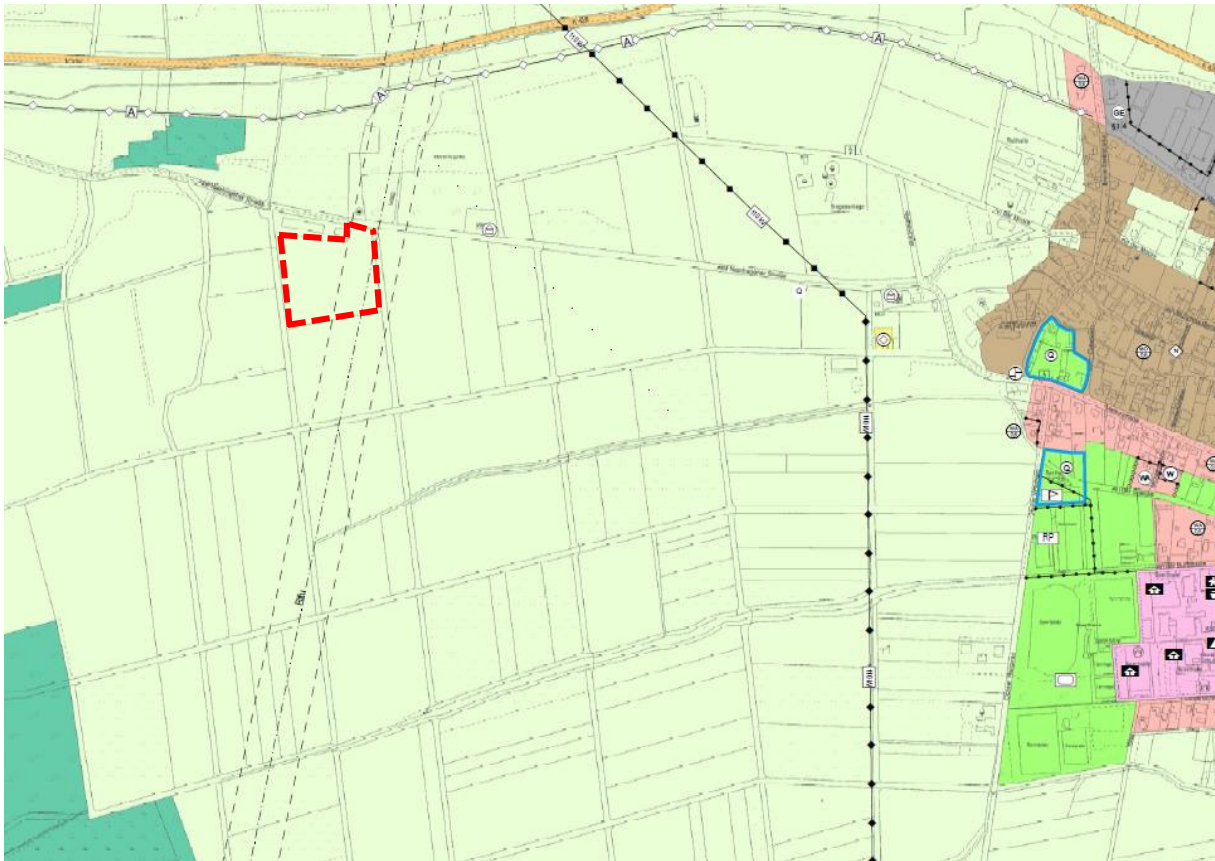


Abbildung 8: Lage des Plangebietes im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Moringen (ohne Maßstab)

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist erforderlich, weil nur so die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gegeben sind.

Im Zuge des Änderungsverfahrens sollte der Flächennutzungsplan wie folgt geändert werden:

- Änderung der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „„Sonstiges Sondergebiete für Erneuerbare Energien - Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen“ gem. § 11 (2) BauNVO)

Diese Änderung dient den in Kapitel 2.3 beschriebenen Zielen. Sie beeinträchtigt nicht die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt.

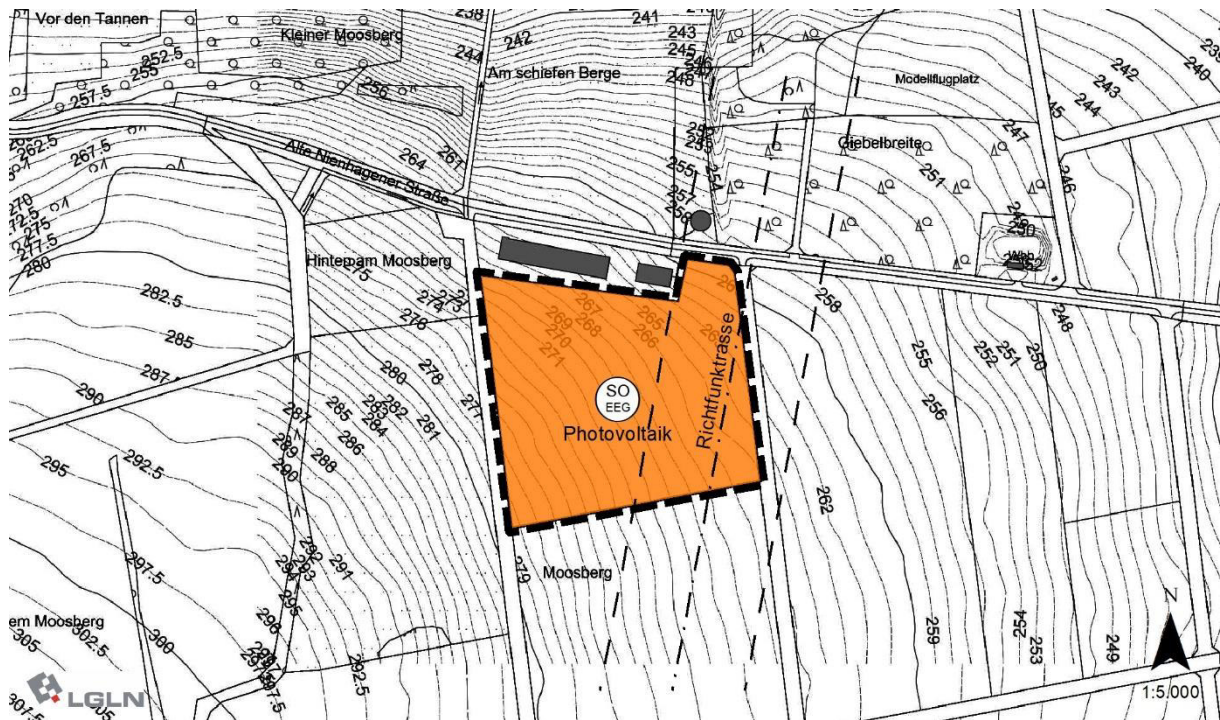


Abbildung 9: Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

4 Voraussichtliche städtebauliche Auswirkungen

4.1 Lage und Landschaftsbild

Der Änderungsbereich befindet sich in einer peripheren Lage und ist nicht an den Siedlungsbereich angeschlossen. Das Plangebiet befindet sich ca. 1 km östlich der Ortschaft Nienhagen und 1 km westlich der Kernstadt von Moringen in einer Kuppenlage. Die weitere Umgebung wird in erster Linie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein landwirtschaftliches Gebäude zur Tierhaltung dominiert.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die planungsrechtliche Vorbereitung von Photovoltaikanlagen. Durch den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan werden die Möglichkeiten zur Aufstellung von PV-Modultischen geschaffen. Aufgrund der exponierten Lage auf einer Anhöhe haben die Flächen einen Einfluss auf das Landschaftsbild, da die Fernsichtwirksamkeit aus Richtung Moringen durchaus gegeben ist.

Eine genaue Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Nutzung erfolgt im Umweltbericht.

4.2 Nutzungen und Nutzungskonflikte

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Bei der Nutzung von PV-Anlagen gehen keine Auswirkungen in Form von Lärm, Staub oder Geruch aus.

Auswirkungen durch Blendwirkungen der PV-Anlage sind nicht zu erwarten. Es befinden sich in dem näheren Umfeld keine schützenswerten Immissionsorte. In der Regel sind dies Wohnnutzungen und Verkehrswege wie das klassifizierte Straßennetz (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Autobahnen) und Bahntrassen. Die Kreisstraße 428 befindet sich in einem Abstand von mindestens 300 m nördlich zum Plangebiet.

Kritische Immissionsorte liegen meist (süd)westlich und (süd)östlich einer PV-Anlage und in einem Umkreis von maximal 100 m zur PV-Anlage. Dahingegen brauchen Immissionsorte, die vorwiegend südlich einer PV-Anlage gelegen sind, in der Regel nicht berücksichtigt werden. Nördlich einer PV-Anlage gelegene Immissionsorte sind für gewöhnlich ebenfalls als unproblematisch zu werten.

Es werden daher keine Nutzungskonflikte in Form von Blendwirkungen o.ä. erwartet. Auch von der Ortschaft Nienhagen ist das Plangebiet aus nicht einsehbar. Aus Richtung Moringen ist das Plangebiet auf Grund seiner Kuppenlage einsehbar. Schützenswerte Nutzungen sind im Nahbereich nicht vorhanden. Eine eventuelle Beeinträchtigung auf den Menschen durch Lichtreflexionen kann außerdem durch die Verwendung von Solarmodulen mit reflexionsarmen Glasoberflächen vermieden werden.

Insgesamt werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die umgebenden Nutzungen bzw. Nutzungskonflikte erwartet. Die zukünftige Darstellung als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen bereitet vielmehr eine Nutzung vor, die einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele leistet.

Die geplante Nutzung als Standort für PV-Anlagen steht nicht in Konflikt mit den angrenzenden Nutzungen.

Durch die Planung können Teile des Geltungsbereiches jedoch für die Dauer der Nutzung nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.

4.3 Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit

Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Das Plangebiet ist über Wirtschaftswege von Nienhagen und Moringen aus zu erreichen. Da es sich bei der Planung um die planungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung von PV-Freianlagen handelt, sind keine Erschließungsmaßnahmen in dem Ausmaß erforderlich, wie sie es z.B. in einem Wohn- oder Gewerbegebiet wären. Die Erschließung muss jedoch für die Baumaßnahme und die Wartung und Instandhaltung gesichert werden. Hierfür können die umliegenden Wirtschaftswege genutzt werden.

Der Erschließungsaufwand für die Flächen ist als gering einzuschätzen, da bestehende (Feld-) Wege für die Erschließung genutzt werden können und somit die Errichtung neuer Erschließungswege nicht erforderlich erscheint. Aufgrund der speziellen Nutzung auf den Flächen ist eine Erschließung für die Errichtung, die Wartung, eventuelle Notfälle und weitere Arbeiten erforderlich. Es wird kein Ausbau von öffentlichen Straßen nötig. Das nachgeordnete Straßennetz wird durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich negativ beeinträchtigt werden.

Da der laufende Betrieb der Photovoltaikanlage, abgesehen von gelegentlichen Wartungs- und Kontrollarbeiten, keinen Fahrverkehr auslöst, werden die Zuwegungen praktisch nur für den überschaubaren Zeitraum der Anlagenerrichtung beansprucht. Außerhalb der Bau- und

Rückbauzeit der Anlagen ist daher kaum mit Verkehr zu rechnen weshalb die Auswirkungen auf den bestehenden Straßenraum als sehr gering eingeschätzt werden. Mit weiterem Ziel- und Quellverkehr ist nicht zu rechnen.

Die innere Verkehrserschließung beschränkt sich, wenn erforderlich auf wasserdurchlässige Wege. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage. Eine Festlegung in der Planzeichnung erfolgt nicht, da sich die Wege der Zweckbestimmung des Sondergebietes unterordnen.

Negative Auswirkungen auf die verkehrliche Situation, die Erreichbarkeit und die Erschließung werden auf Grund der beschriebenen Situation daher nicht erwartet.

5 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung in Bezug auf Boden, Natur und Landschaft

Die Belange von Boden, Natur und Landschaft sowie die Auswirkung der Planung auf die naturräumlichen Potentiale werden im Zuge der Aufstellung des Umweltberichtes abgearbeitet.

Der Umweltbericht (Stufe 2) untersucht und beurteilt vollständig die betroffenen Umweltbelange.

Der Umweltbericht Stufe 2 ist der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes als eigenständiges Dokument beigelegt. Es wird zur Erläuterung auf den Umweltbericht verwiesen.

6 Darstellungen

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan ergeben sich entsprechend ihrer städtebaulichen Zielsetzungen. Für das Plangebiet wird die folgende Darstellung gewählt:

- Darstellung einer ca. 2,76 ha großen Fläche für „Sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen“.

7 Nachrichtliche Übernahmen

Richtfunkstrecke mit Schutzbereich

Im östlichen Bereich existiert eine Richtfunkstrecke mit einem 100 m Schutzbereich. Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung des Bebauungsplanes. Die zuständige Bundesnetzagentur wurde im Verfahren der Bauleitplanung beteiligt. Eine Rückmeldung steht noch aus.

8 Hinweise

8.1 Artenschutzrecht

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, Tiere europäisch geschützter Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt neben den geschützten Arten auch für alle Vogelarten.

Die Beseitigung von Habitatstrukturen zur Brutzeit der Vögel ist nicht erlaubt, da sie durch Einhaltung von Bauzeiten vermeidbar ist. Es darf daher zur Brutzeit zwischen Anfang März und mindestens Ende Juli kein Baum und kein Gebüsch gefällt werden, in dem ein Vogel brütet, da ansonsten das Tötungsverbot des Artenschutzrechtes für die Gelege einschlägig würde. Gleiches gilt für Gelege von Bodenbrütern durch Abschiebung von Oberboden.

Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Einschränkung ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, wenn die entsprechenden Gehölze vorher auf Nester bzw. Gelege durch einen Experten überprüft werden und eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung ausgeschlossen werden können.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Artenschutzrecht drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

8.2 Hinweise von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bodenschutz beim Bauen

„Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen



ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.“

Baugrund

„Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts (bis 900m Entfernung) sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. anzupassen, sofern sich Hinweise auf Subrosion bei der Baugrunderkundung ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.“

9 Städtebauliche Werte und Kosten

Tabelle 1 Flächenbilanz

Plangebietsgröße insgesamt	Ca. 2,76 ha	100 %
Sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen	Ca. 2,76 ha	100 %

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen der Stadt Moringen keine unmittelbaren Kosten, die über die üblichen Verwaltungs- und Planungskosten hinausgehen. Es wurde ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen.

Moringen, den 22.09.2023
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

Gez. Müller-Otte L.S.

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Ausfertigung mit der Urschrift übereinstimmt.

Moringen, den __.__.____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin
i.A.

(Unterschrift)



Stadt Moringen

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Solarpark Nienhagen“



Umweltbericht Ausfertigung

Stand: 19.06.2023

Betreuung:

Gez. Puche



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

460 FNP UB Ausfertigung.docx

IMPRESSUM:

Projekt: 28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Projektnummer: 460 FNP UB Ausfertigung.docx

Kommune: Stadt Moringen

Auftragnehmer:



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeitende: Scarlette Brudniok, M.Sc.
Dipl. Geogr. Thomas Fatscher

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ)	1
2	Einleitung	2
2.1	Wesentliche Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	2
2.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	2
2.2.1	Fachgesetze	2
2.2.2	Fachplanungen	3
2.3	Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung	4
2.4	Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung	4
2.4.1	Umweltbelange	4
2.4.2	Umweltbericht	5
2.5	Informationsgrundlage	6
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange	6
3.1	Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	6
3.1.1	Basisszenario	6
3.1.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	8
3.1.3	Plan-Fall	10
3.2	Boden/Bodenwasserhaushalt/Grundwasser	10
3.2.1	Basisszenario	10
3.2.2	Plan-Fall	11
3.3	Oberflächengewässer	11
3.4	Fläche	12
3.5	Klima/Luft (Lokalklima)	12
3.5.1	Basisszenario	12
3.5.2	Plan-Fall	12
3.6	Landschafts-/Ortsbild	13
3.6.1	Basisszenario	13
3.6.2	Plan-Fall	13
3.7	Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	14
3.7.1	Basisszenario	14
3.7.2	Plan-Fall	14
3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	15
3.8.1	Basisszenario	15
3.8.2	Plan -Fall	15
3.9	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	15
3.10	Wechselwirkungen	15
3.11	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	16



3.12	Vermeidung von Emissionen/ sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern	16
3.13	Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	16
3.14	Kumulierung	16
3.15	Null-Variante	17
4	Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung	17
4.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	17
4.2	Rechnerische Bilanzierung	17
5	Zusätzliche Angaben	17
5.1	Schwierigkeiten und Kenntnislücken	17
5.2	Monitoring	18
6	Quellenverzeichnis	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Lage des Änderungsbereiches in der Gemarkung Moringen (NIBIS 2023; Eigene Darstellung; ohne Maßstab)	7
Abbildung 2	Blick von Südwesten auf den Änderungsbereich (Eigene Aufnahme Juli 2022)	8

ANHANG

- Untersuchung und Fachbeitrag Fauna – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Umweltplanung Lichtenborn, Lichtenborn, Juli 2022

1 Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ)

Um die Belange von Natur und Landschaft in angemessenem Maße zu berücksichtigen, wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im vorliegenden Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dokumentiert.

Der Umweltbericht beginnt mit einer verständlichen Zusammenfassung, die es der Öffentlichkeit ermöglichen soll, sich eine Vorstellung von dem Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen zu verschaffen.

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt den Bau von PV-Anlagen auf einer Fläche des Änderungsbereiches. Die 28. Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,76 ha. Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemarkung Moringen und liegt ca. 1 westlich von Moringen und ca. 1 km östlich von Nienhagen. Der Standort wurde bisher als landwirtschaftliche Flächen genutzt und sind unbebaut.

Ziel der 28. Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung von PV-Freianlagen im planungsrechtlichen Außenbereich.

Der Flächennutzungsplan stellt bisher Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Bestand handelt es sich um landwirtschaftliche Fläche.

Zur Baurechtsetzung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich erforderlich. Künftig wird die Fläche als „Sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen“ dargestellt. Parallel dazu erfolgt die Bebauungsplanaufstellung.

Die in den Fach-, Raumordnungsplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

Es folgt eine Zusammenschau der Umweltbelange und -auswirkungen.

Mit der Änderung werden Auswirkungen auf die Umwelt vorbereitet, die zum Teil auch als erheblich einzustufen sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Bestandssituation und der geplanten Nutzung für das Bodenpotenzial, die Fauna, die Biotoptypen und das Landschaftsbild zu erwarten.

Die erheblichen Auswirkungen durch die Nutzungsänderung auf das Bodenpotenzial sind auf die Versiegelung von Boden zurück zu führen, der für die Bodenfunktionen und Biotopentwicklungen unwiederbringlich verloren geht. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Errichtung von technischen Anlagen in der offenen Landschaft zu erwarten. Der Grad der Erheblichkeit ist hier aufgrund der Vorbelastung aber gering. Die erheblichen Auswirkungen auf die Biotoptypen und die Fauna sind in erster Linie auf den Verlust von Ackerfläche u.a. als Nahrungshabitat zurückzuführen.

Geeignete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen erfolgen auf Bebauungsplanebene.

2 Einleitung

2.1 Wesentliche Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt den Bau von PV-Anlagen auf einer Fläche in der Gemarkung Moringen. Der Standort wurde bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt und ist unbebaut.

Das Areal liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. PV-Freiflächenanlagen sind seit der BauGB Novelle 2023 in einem Abstand von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Bei anderen Standorten ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen im Außenbereich weiterhin grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich

Da die Errichtung von PV-Anlagen mit einer Bodenversiegelung und einer eingeschränkten Entwicklung der natürlichen Vegetation einhergeht und Blendwirkungen zu berücksichtigen sind, die das Landschaftsbild beeinträchtigen können, ist es empfehlenswert, die Anlagen auf Flächen mit entsprechender Vorbelastung zu errichten. Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich in direkter Nähe zu einem Schweinemastbetrieb und ist demnach bereits vorbelastet.

Aufgrund dieser Vorbelastungen des Änderungsbereiches, wird die Fläche für die Errichtung von PV-Anlagen als besonders geeignet eingestuft.

Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 2,76 ha und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Da der Flächennutzungsplan den Standort bisher als Fläche für die Landwirtschaft darstellt, wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

2.2.1 Fachgesetze

Gesetze wie Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz u.a. zu berücksichtigen. Je nach Fragestellung und Konfliktfeld kann eine Berücksichtigung weiterer Gesetze erforderlich werden.

Die Fachgesetze werden in der Ausarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

2.2.2 Fachplanungen

2.2.2.1 Vorgaben der Raum- und Landschaftsplanung

Regionalplan, Flächennutzungsplan (§1 (4) BauGB)

Plan	Bedeutung für den Flächennutzungsplan
Flächennutzungsplan der Stadt Moringen (2017)	Der Flächennutzungsplan der Stadt Moringen beinhaltet folgende Darstellung: <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft Für die aktuelle Planungsabsicht muss der Flächennutzungsplan geändert werden.
RROP 2006	Die Abhandlung der regionalen Raumordnungsbelange erfolgt in der Begründung zum Flächennutzungsplan.
RROP Entwurf 2022	Die Abhandlung der regionalen Raumordnungsbelange erfolgt in der Begründung zum Flächennutzungsplan.

2.2.2.2 Landschafts- und Umweltplanung sowie sonstige Pläne mit landschaftspl. Inhalten (§1 (6) 7 g BauGB)

Plan	Bedeutung für den Flächennutzungsplan
Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Northeim (1988)	Keine Darstellungen für die Fläche vorhanden, wodurch mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung zu rechnen ist.

2.2.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

FFH-Gebiete/ SPA-Gebiete (§ 1 (6) 7b BauGB), Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke sowie gesetzlich geschützte Biotope (§ 1 (6) 7a BauGB)

Typ	Bedeutung für den Flächennutzungsplan
Naturpark	Keine betroffen.
Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“	Keine betroffen.

Wasserschutz/ Quellschutz (§ 1 (6) 7a BauGB)

Typ	Bedeutung für den Flächennutzungsplan
Wasserschutzgebiet (WSG)	Keine Ausweisungen im Änderungsbereich.
Quellschutz	Keine Ausweisungen im Änderungsbereich.

Bau- und Bodendenkmale (§ 1 (6) 5 BauGB)

Typ	Bedeutung für den Flächennutzungsplan
Bodendenkmale	Keine Ausweisungen im Änderungsbereich.
Baudenkmale	Keine Ausweisungen im Änderungsbereich.

2.3 Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung

Bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie (EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme 2001/42/EG) in deutsches Recht ist für Bauleitpläne mit Regelverfahren eine generelle Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung eingeführt worden (§ 2 (4) und § 2a BauGB).

2.4 Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung

In der Umweltprüfung werden die erheblichen Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Ziel der Umweltprüfung ist es, planungsrelevante Gesichtspunkte zu erarbeiten und für die Planung zur Verfügung zu stellen sowie umweltrelevante Abwägungsgesichtspunkte aufzubereiten.

Der Umweltbericht folgt der Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB und wird nach § 2a BauGB Teil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung.

Das Bauleitplanverfahren hat eine Trägerfunktion, neben der Umweltprüfung können auch andere Umweltprüfarten (FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffsregelung) integriert werden. Bei der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist zu unterscheiden zwischen Belangen, die der Abwägung unterliegen und solchen, die sich der Abwägung entziehen.

2.4.1 Umweltbelange

Die Umweltprüfung berücksichtigt nach § 1 6 (7) folgende Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege:

Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	Tiere	Pflanzen
--	-------	----------

Biologische Vielfalt	Boden	Wasser
Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Wechselwirkungen	Fläche	Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität
Natura 2000-Gebiete		

2.4.2 Umweltbericht

Der Umweltbericht dient der Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderung (§ 2 (4) BauGB) sowie der Prognose der Entwicklung im Gebiet ohne Durchführung der Planänderung (Null-Fall).

Der Umweltbericht für die Flächennutzungsplanänderung besteht im Kern aus folgenden Bestandteilen:

- Allgemein verständliche Zusammenfassung
- Bestandsaufnahme
- Wirkungsprognose und Prognose der Null-Variante

Definition von Null-Variante und Plan-Fall

Mit dem Basisszenario wird nach Anlage 1 (2a) BauGB der derzeitige Umweltzustand beschrieben.

Die Betrachtung der Null-Variante ist die Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes ohne die Durchführung der Planänderung.

Bei der Betrachtung des Plan-Falls wird nach Anlage 1 (2b) BauGB die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung gestellt.

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung geht über die Abgrenzungen des Änderungsbereichs hinaus, um auch angrenzende Strukturen, Zusammenhänge und ökologische Vernetzungen in die Planung aufnehmen zu können.

Bau- und Betriebsphase

In der Bau- und Betriebsphase kann es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen. Nach Anlage 1 (2b) BauGB sind diese zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.

Gleichzeitig ist es nach Anlage 1 (2c) BauGB das Ziel die prognostizierten Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase zu mindern, zu vermeiden und Ausgleichmaßnahmen zu schaffen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann nur eine grobe Prognose des Plan-Falls aufgestellt werden. Deshalb entfällt eine gezielte Untersuchung der möglichen Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase in diesem Umweltbericht. Die genauere Untersuchung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.

2.5 Informationsgrundlage

Als Informationsgrundlage dienen diverse Online-Kartenserver, darunter der NIBIS® Kartenserver vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und das NUMIS-Portal vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU).

Des Weiteren werden Regionalpläne, Flächennutzungsplan sowie Pläne mit landschaftsplanerischen und natur- und landschaftsschutzfachlichen Inhalten herangezogen.

Die artenschutzrechtlichen Fachinformationen lieferte das entsprechende Gutachten vom Büro LICHTENBORN, dass im Rahmen des Bauleitverfahrens in Auftrag gegeben wurde.

Zu guter Letzt dienen Luftbilder des NUMIS-Portals der optischen Darstellung des Untersuchungsraumes und der Beurteilung der Schutzgüter Pflanzen, Biotoptypen, Oberflächengewässer und Landschaftsbild.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange

3.1 Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Auch ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

3.1.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Tatsächliche Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Acker (A) • Gehölzhecke im nördlichen Bereich angrenzend, aber außerhalb des Änderungsbereiches liegend • Im Westen befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches zwei vorhandene Gehölze
Pflanzen/ Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • Keine großflächigen ökologisch bedeutsamen Biotopstrukturen vorhanden • artenarme Vegetationszusammensetzung • keine schützenswerten flächigen Biotoptypen vorhanden

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
	<ul style="list-style-type: none"> • keine geschützten oder seltenen Arten innerhalb der Fläche zu erwarten • im Norden grenzt eine Gehölzhecke an
Tiere/ Artenschutz	<p>Es bestehen Vorbelastungen durch die im Norden verlaufende Straße „Alte Nienhagerstr.“.</p> <p>Die Lebensraumstruktur im Änderungsbereich und den angrenzenden Bereichen ist aufgrund der intensiven Landwirtschaft und der Artenvielfalt als entsprechend gering einzustufen. Auf solchen Flächen kann ein Vorkommen einzelner geschützter Arten dennoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Aus diesem Grund wurde eine faunistische Kartierung inklusive eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für den Änderungsbereich in Auftrag gegeben.</p> <p>Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung werden gesondert in dem Kapitel 3.1.2 erläutert.</p>
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Dem Untersuchungsgebiet kann aufgrund des intensiv genutzten Ackerlandes keine hohe Bedeutung hinsichtlich der Ökosystemvielfalt und der Artenvielfalt zugewiesen werden • Lediglich im Norden grenzt eine Gehölzhecke an, welche eine mittlere bis hohe ökologische Bedeutsamkeit besitzt



Abbildung 1 Lage des Änderungsbereiches in der Gemarkung Moringen (NIBIS 2023; Eigene Darstellung; ohne Maßstab)



Abbildung 2 Blick von Südwesten auf den Änderungsbereich (Eigene Aufnahme Juli 2022)

3.1.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Zur Erfassung und Bewertung der vorhandenen Tierwelt im Änderungsbereich wurde das Büro LICHTENBORN mit einer faunistischen Untersuchung und einem naturschutzrechtlichen Fachbeitrag¹ als Grundlage zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte beauftragt. In erster Linie sollen die möglichen Vorkommen von Feldhamstern, Fledermäusen sowie der Avifauna untersucht werden.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Feldhamster

„Die Nachsuche, auch mittels speziell trainiertem Suchhund, erbrachte keine Nachweise. Auch sonst wurden keine Nachweise erbracht. Auf diese Art wird daher nachfolgend nicht weiter eingegangen.“

Südwest

Vögel

„Im Frühjahr 2022 wurden die Vögel des Plangebietes und seiner näheren Umgebung erfasst. Wie in Karte 1 dargestellt, wurden im Plangebiet keine Brutvögel angetroffen. Lediglich in der Umgebung wurden Feldlerchen registriert.“

An der Nordgrenze des Plangebietes gibt es Gehölzstrukturen. Diese waren im Frühjahr von insgesamt mindestens 5 häufigen Arten besiedelt. Diese hatten ihre Reviere ausschließlich in den angrenzenden Landschaftsteilen, nicht jedoch im Plangebiet.

Alle anderen registrierten Arten sind derzeit nicht als gefährdet in der Roten Liste Niedersachsens aufgeführt. Weitere Arten wie Rabenkrähe und Mäusebussard wurden in der Umgebung festgestellt, haben aber keinen Bezug zur Planfläche. Diese Arten werden daher nicht weiter betrachtet und auch nicht zur Brutvogelfauna dieser Planfläche gezählt.“

¹ LICHTENBORN (2022): Faunistische Kartierung und artenschutzrechtliche Einschätzung zur Aufstellung eines B-Plan für eine Photovoltaikanlage in Moringen, Lichtenbron, Stand 04.07.2022

Naturschutzfachliche Einschätzung

Bedeutung des Gebietes für die untersuchten Tierartengruppen:

„Der Planungsraum in der Feldflur bei Moringen ist Teil einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Es sind im Untersuchungsjahr keine gefährdeten Brutvogelarten registriert worden. Die Fläche wurde als Maisacker bewirtschaftet.

Da in der direkten Umgebung des Plangebietes aber mehrere Feldlerchen registriert wurden, muss auf die Art kurz eingegangen werden. Bei Mais ist die Besonderheit, dass dieser sehr spät im Jahr eingesät wird (Mitte-Ende April). Dies kann zu einer zeitlichen Überschneidung des Legebeginns mit der Bodenbearbeitung und zu Verlust des Erstgeleges führen. Eine Brut wurde ab 15.05.2022 auf der Fläche jedenfalls nicht festgestellt, nur im Umfeld des Ackers. Einzelbeobachtungen (vermutlich Nahrungsaufnahme) erfolgten bei den nachfolgenden Beggehungen dennoch. Insgesamt sind Maisäcker als Lebensraum der Feldlerche nicht gut geeignet.

Es wird davon ausgegangen, dass im Untersuchungsjahr auf der Fläche keine Feldlerchenbrut erfolgte. Dennoch können etwaige erforderliche Kompensationsmaßnahmen (für andere Schutzgüter) gut auf die Feldvögel und besonders die Feldlerche zugeschnitten werden, da das Umfeld des Plangebietes von einigen Feldlerchenrevieren umgeben ist.“

Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation

„Als Kompensationsmaßnahme für die verlorengehenden Werte (Versiegelung/Überschattung) wäre eine Verbesserung der Strukturierung in der angrenzenden Agrarlandschaft, etwa durch Anlage einer mehrjährigen Brache, ein sehr aussichtsreiches Projekt. Mehrfachwirkungen wären möglich. Diese können aber nicht einfach in kleinen „Lücken“ im Bereich der PV-Anlage erreicht werden, da es für die Vogelarten der Feldflur eine „offene“ Fläche benötigt.

Eine solche mehrjährige Brache (Typ: Selbstbegrünungsbrache) wäre auf verschiedene Schutzgüter anrechenbar und würde sehr helfen, die ausgeräumte Agrarlandschaft im Umfeld des Plangebietes (besonders südlich und östlich) aufzuwerten. Hinweise für geeignete Blühmischungen können den Naturschutz-Infomaterialien der Stiftung Kulturlandpflege, die in Zusammenarbeit mit dem Landvolk erarbeitet wurden, entnommen werden. Hier werden auch für mehrjährige Wegeränder und Brachen Empfehlungen gegeben.

Die üblichen Mischungen für Greening (mit hohen Anteilen *Facelia* u.a.) und die Anlage einjähriger Blühstreifen sind dagegen für Insekten als Nahrungsbasis für die Feldavifauna und als langjährige Kompensation (solange der Eingriff fortwirkt...) aus verschiedenen Gründen nicht gut geeignet (zu wenig Arten, zu kurze Blütezeit, oftmals einjährig). Da das Plangebiet und seine Umgebung gegenüber dem weiteren Umfeld erhöht liegt (solche Lagen werden von Feldvögeln sehr bevorzugt) und die Feldlerche in der Umgebung vorhanden ist, kämen solche oben beschriebenen Maßnahmen auch der Stabilisierung der Feldlerchen in der angrenzenden Feldflur sehr zugute.

Für das Schutzgut Tier- und Pflanzenarten ist eine Kompensation allerdings streng genommen eher nicht erforderlich. Die Berücksichtigung der Hypothese, dass auch das Plangebiet aufgrund der Feldlerchenvorkommen in der direkten Umgebung und der Kuppenlage bei einer anderen Ackerfrucht und in einem anderen Jahr von der Art besiedelt wäre, käme einer Berücksichtigung des Potentials der Fläche als Grundlage für Kompensationsmaßnahmen

gleich. Dies wäre aber rechtlich unzulässig, da nur der aktuelle Bestand berücksichtigt werden darf. Es verbleibt die Frage inwieweit artenschutzrechtliche Aspekte zu bewältigen sind.“ (Lichtenborn 2022)

Das Gutachten zeigt auf, dass durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf Fauna und Flora zu erwarten sind. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen finden auf Ebene des Bebauungsplanes statt und werden im dazugehörigen Umweltbericht erläutert.

3.1.3 Plan-Fall

Der Änderungsbereich weist aufgrund der tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche eine geringe biologische Vielfalt auf. Lediglich die im Norden angrenzende Gehölzhecke ist von ökologischer Bedeutung für Fauna und Flora.

Bei der Umwidmung der Fläche allein verändert sich der reale Zustand nicht. Jedoch wird die Fläche auf eine Versiegelung und Bebauung vorbereitet, die die Beseitigung der Ackerfläche bedeutet. Damit einhergehend werden auch die Nahrungsflächen der dort lebenden Tiere beseitigt und verändert.

Näheres dazu wird auf Bebauungsplanebene geregelt.

3.2 Boden/Bodenwasserhaushalt/Grundwasser

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte möglichst vermieden werden. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes ist laut Wasserhaushaltsgesetz zu gewährleisten. Außerdem ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

3.2.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Boden	<p>Folgende Bewertungsklassen liegen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiefer Regosol in der nördlichen Hälfte • Mittlere Braunerde in der südlichen Hälfte sowie im Nordosten • Mittlere Bodenfruchtbarkeit in der nördlichen Hälfte • Sehr hohe Bodenfruchtbarkeit in der südlichen Hälfte und im Nordosten, wodurch diese Böden • Wasserempfindliche Ton und Tongesteine, geringe bis mittlere Setzungs- / Hebungsempfindlichkeit von Ton und Tongesteinen durch Schrumpfen / Quellen (wassergehaltsänderungen), Hebung durch Kristallisationsdruck (infolge Pyritverwitterung / Gipsbildung); Veränderlich feste Gesteine mit Einlagerungen von mäßig hartem bzw. hartem Festgestein auf dem Großteil der Fläche • Nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine, übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine; Mäßig harte bis harte Festgesteine mit Einlagerungen von veränderlich festen Gesteinen für kleine Bereiche im Nordosten und Süden

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
	<ul style="list-style-type: none"> • Seltene Böden in Form von Pararendzina in einem kleinen Bereich im Nordosten • Bodenzahl / Ackerzahl different: im Norden sowie Nordwesten bei 34 / 29 und im Südwesten bei 35 / 31, westliche Hälfte bei 47 41 und östliche Hälfte mit 62 / 57 am höchsten <p>Auf unversiegelten Flächen ist weitgehend eine natürliche Bodenentwicklung möglich.</p>
Grundwasser	<p>Folgende Bewertungsklassen liegen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend geringe Grundwasserneubildungsrate von > 50 – 100 mm / a, lediglich im Nordosten bei > 200 – 250 mm / a liegend • Grundwasserfern <p>Die geologischen Verhältnisse sind natürlich ausgeprägt.</p> <p>Der Änderungsbereich beinhaltet keine Schlüsselfunktionen für die Grundwasserneubildung.</p>

3.2.2 Plan-Fall

Durch die Planung wird dem Schutzgut Boden ein Standort für Kulturpflanzen entzogen. In den unversiegelten Bereichen kann sich der Boden durch die Bodenruhe und Begrünung regenerieren. Die Nutzungsänderung erzielt für das Schutzgut Boden dort insgesamt betrachtet eher positive Aspekte. Unter den versiegelten Flächen gehen die Bodenfunktion allerdings gänzlich verloren. Insgesamt ist der Grad der Versiegelung auf einer Fläche für PV-Anlagen voraussichtlich sehr gering. Nichtsdestotrotz ist insbesondere in der Bauphase mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Bodens zu rechnen.

Nur mit Hilfe von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen kann der Eingriff schlussendlich als unerheblich eingestuft werden.

Das auf den Flächen auftreffende Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Allgemeinen vollständig und ungehindert im Boden versickern. Eine merkliche Reduzierung der Grundwasserneubildung ist demzufolge nicht zu erwarten. Die Eingriffe können für das Schutzgut Grundwasser zudem aufgrund der geringen bis mittleren Grundwasserneubildungsrate als unerheblich eingestuft werden. Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser ist bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

3.3 Oberflächengewässer

Laut Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Die Verunreinigung von Oberflächengewässern ist zu vermeiden, außerdem ist die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu gewährleisten.

Es sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Eine Prognose über die Auswirkungen der Planung auf die Oberflächengewässer ist nicht notwendig.

3.4 Fläche

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, und eine Flächeninanspruchnahme durch Wiedernutzung, Nachverdichtung und andere Maßnahme verringert werden.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine Ackerfläche, die unbeplant ist und damit baulich nicht in Anspruch genommen wurde.

Vor dem Hintergrund der Flächeneinsparung sollen unzerschnittene Räume möglichst erhalten bleiben. Großräumig zusammenhängende Freiflächen werden somit nicht zerschnitten. Die Erheblichkeit durch die Neuausweisung ist dementsprechend gering.

3.5 Klima/Luft (Lokalklima)

3.5.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend Freiflächenklima • Übernimmt aufgrund der ackerbaulichen typischen Vegetation eine Kaltluftentstehungsfunktion • keine klimatische Schlüsselfunktion für das in ca. 1 km westlich gelegene Nienhagen und das in ca. 1 km östlich gelegene Moringen • Die sich im Norden befindende Straße „Alte Nienhagenerstr.“ sowie die Stallanlage sind lineare Belastungsquellen für Luft und Klima • Außer angrenzenden Gehölzstrukturen im Norden und zwei Gehölzen angrenzend im Westen sind keine klimaausgleichenden Gehölze im Untersuchungsgebiet vorhanden
Lufthygienische Situation	<ul style="list-style-type: none"> • lufthygienische Vorbelastungen durch landwirtschaftliche Nutzung und die Straße „Alte Nienhagenerstr.“ • Lufthygienische Vorbelastungen durch die sich im Norden befindende Stallanlage (Schweinemastbetrieb)

3.5.2 Plan-Fall

Durch die Flächennutzungsplanänderung allein ist nicht mit einer Änderung der kleinklimatischen Funktion zu rechnen. Allerdings wird landwirtschaftliche Fläche als potenzieller Frischluft- und Kaltluftentstehungsbereich auf eine teilversiegelte und bebaute Fläche vorbereitet. Je nach Wetterlage sind lokale Aufheizungseffekte möglich.

Lufthygienisch sind keine bedeutsamen Auswirkungen zu erwarten.

3.6 Landschafts-/Ortsbild

Gemäß § 1 (1) BNatSchG ist die Landschaft in ihrer Vielfalt Eigenart und Schönheit sowie in ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen dauerhaft zu sichern.

3.6.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Der Änderungsbereich befindet sich ca. 1 km östlich der Ortschaft Nienhagen und ca. 1 km westlich der Kernstadt von Moringen • Kulturlandschaft mit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und vereinzelt Waldflächen • Typisches Landschaftsbild des peripheren Raumes mit dominanter landwirtschaftlicher Nutzung • Gelände weist topographische Gegebenheiten auf • Kuppenlage • Gelände steigt von ca. 260 m ü. NHN im Nordosten auf ca. 278 m ü. NHN im Südwesten an • Im Norden grenzen Gehölze, eine Stallanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes und die Straße „Alte Nienhagenerstr.“ an • Im Osten grenzt ein Feldwirtschaftsweg und anschließend weitere Ackerflächen an • Im Süden grenzt weitere Ackerfläche, eine Straße und weitere Landwirtschaftliche Flächen an • Im Westen grenzen ein Feldwirtschaftsweg und weitere Ackerfläche sowie einzelne Gehölzstrukturen an • Nach Süden und Westen öffnet sich die freie Agrarlandschaft mit vereinzelt Wäldern und Feldgehölzen

3.6.2 Plan-Fall

Das Landschaftsbild kann sich dauerhaft verändern, indem die vorhandene landwirtschaftliche Fläche durch technische Einrichtungen der PV-Anlagen abgelöst werden kann. Die Veränderungen werden aufgrund der Topografie und der damit einhergehenden Kuppenlage nicht nur aus dem Nahbereich, sondern auch aus der Ferne wahrnehmbar sein.

Aufgrund der geringen Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung verringert sich der Eingriff und die Erheblichkeit für die entsprechenden Belange des Naturschutzes und der Landespflege.

Eine deutlich raumwirksame Verkleinerung der landwirtschaftlichen Flächen ist im Gesamterscheinungsbild nicht zu erwarten. Es werden Maßnahmen zur Durchgrünung des Änderungsbereiches zur Abschwächung von Konflikten auf Bebauungsplanebene empfohlen.

Der Grad der Erheblichkeit für das Landschaftsbild ist aufgrund der Vorbelastungen gering einzuschätzen.

3.7 Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

In Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderungen sind die möglichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion in der Landschaft und die Auswirkung durch Emissionen auf die menschliche Gesundheit zu untersuchen.

3.7.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Lärm	<ul style="list-style-type: none"> Als maßgebliche Lärmquelle gilt die angrenzende Straße „Alte Nienhagener Str.“ und der im Norden angrenzende landwirtschaftliche Betrieb Bei den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kann es insbesondere bei der aktiven Bewirtschaftung zu Lärmemissionen durch die landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge kommen. Diese sind allerdings punktuell und zeitlich begrenzt
Schadstoffe	<ul style="list-style-type: none"> Die sich im Norden befindende Stallanlage und die Straße „Alte Nienhagener Str.“ sind hauptsächliche Schadstoff- Emittenten Bei den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kann es insbesondere im Sommer und bei der Ernte- und Bestellzeit zu Staubaufwirbelungen kommen. Diese sind allerdings punktuell und zeitlich begrenzt
Geruch	<ul style="list-style-type: none"> Bei den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kann es insbesondere im Sommer und bei der Ernte- und Bestellzeit zu Staubaufwirbelungen kommen. Diese sind allerdings punktuell und zeitlich begrenzt Bei den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kann es insbesondere bei der Düngung zu Geruchsemissionen kommen. Diese sind allerdings punktuell und zeitlich begrenzt
Erholungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des Änderungsbereiches ist keine Naherholung vorhanden Aufgrund der Vorbelastung durch die landwirtschaftlichen Flächen, den Stallbetrieb im Norden und der Straße „Alte Nienhagener Str.“ und der peripheren Lage des Änderungsbereiches ist der Naherholungswert für den Menschen als gering einzustufen Die vorhandenen Feldwirtschaftswege werden hauptsächlich von Landwirtschaftspersonal genutzt

3.7.2 Plan-Fall

Durch die Flächennutzungsplanänderung können keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen prognostiziert werden.



Die durch die Nutzungsänderung entstehenden Veränderungen sind für das Schutzgut Mensch zumutbar.

Der Änderungsbereich an sich hat keine grundlegende Bedeutung für den Menschen und die Naherholung. Die vorhandenen Feldwirtschaftswege werden vermutlich von Landwirtschaftspersonal genutzt. Es werden dennoch Maßnahmen zur Durchgrünung des Änderungsbereiches zur Abschwächung von Konflikten auf Bebauungsplanebene empfohlen.

Der Grad der Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch ist aufgrund der Vorbelastungen gering einzuschätzen.

3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung zu verstehen, wie beispielsweise wertvolle Bauten oder archäologische Schätze.

3.8.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Kultur- und Sachgüter	Es liegen keine Aussagen zu Kulturgütern oder sonstige Sachgüter vor Ort vor.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) verlangt deren Schutz und im Falle von Beeinträchtigungen und Zerstörungen ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren. Dieses muss bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Göttingen beantragt werden.

3.8.2 Plan -Fall

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden nicht erwartet. Archäologische Funde bei Bauarbeiten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Sollten während der Bauarbeiten Funde gemacht werden, besteht die Möglichkeit einer baubegleitenden Sicherung und Dokumentation.

3.9 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel erfolgen auf der Bebauungsplanebene.

3.10 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie die Wechselwirkungen

aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein unterschiedlich stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Für den Änderungsbereich ist typisch, dass zwar in Bezug auf Boden, Biotoptypen und Landschaftsbild die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Typische Wechselwirkungen mit anderen Potenzialen im Sinne einer Rückkopplung sind aber nicht festzustellen.

Dies hängt mit der ökologischen Ausgangssituation, der topographischen Lage und der Vorbelastung zusammen.

Darüber hinaus wird mit der Nutzung des Änderungsbereiches zur regenerativen Energiegewinnung ein positiver Beitrag hinsichtlich des Klimawandels geleistet.

3.11 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Im Änderungsbereich sowie in dessen näherem Umfeld gibt es keine Störfallbetriebe, so dass hier nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Nähere Untersuchungen dazu erfolgen auf Bebauungsplanebene.

3.12 Vermeidung von Emissionen/ sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern

Angaben zu Abfallaufkommen und Emissionen liegen nicht vor. Es wird von einem sachgerechten Umgang von Abfällen und einer Vermeidung von Emissionen ausgegangen. Aufgrund der anvisierten Nutzungen sind keine negativen erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Näheres dazu wird auf Bebauungsplanebene geregelt.

3.13 Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie wird auf der Bebauungsplanebene geregelt.

3.14 Kumulierung

Nach Anlage 1 (2b) ff. BauGB ist auf die Kumulierung mit den Auswirkungen von vorgesehenen Flächennutzungsplanänderungen unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen einzugehen.

In der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereiches sind keine benachbarten Flächenutzungsplanänderungen vorhanden.

3.15 Null-Variante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht verändern. Es wird von einer Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen.

Der Status quo würde wie im Basisszenario beschrieben als Null-Variante weiter bestehen bleiben.

4 Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung

4.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange von Natur und Landschaft sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen. Im Besonderen müssen auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz getroffen werden.

Hierzu bieten sich unterschiedliche Maßnahmen an die sich in erster Linie auf die Fauna, das Bodenpotenzial, die Biotoptypen und das Landschaftsbild konzentrieren müssen. Diese müssen je nach Art der Maßnahme im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert werden und dort entsprechend als Festsetzungen bzw. örtliche Bauvorschriften konkretisiert werden, bzw. auf Ebene der Ausführungsplanung / Betriebsphase gewürdigt werden.

4.2 Rechnerische Bilanzierung

Eine Darstellung der Eingriffs-Ausgleichsregelung inklusive rechnerischer Bilanzierung erfolgt in den parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Zusammenstellung der Unterlagen und der Prüfung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung erfolgte problembezogen auf der Grundlage vorhandener und zusätzlich erhobener Daten. Für die Prognose der Auswirkungen wurden die für die Darstellung typischen und erwarteten Nutzungen zugrunde gelegt.

5.2 Monitoring

Nach § 4c BauGB hat die Stadt Moringen erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Bauleitpläne ergeben zu überwachen. Ein Flächennutzungsplan schafft kein materielles Baurecht, er wird insofern nicht durchgeführt. Eine Umweltüberwachung ist demnach für die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Moringen, den 22.09.2023

Stadt Moringen

Die Bürgermeisterin

Gez. Müller-Otte

L.S.

6 Quellenverzeichnis

Pläne und Fachgutachten zur Planung

LICHTENBORN (2022): Faunistische Kartierung und artenschutzrechtliche Einschätzung zur Aufstellung eines B-Plan für eine Photovoltaikanlage in Moringen, Stand 04.07.2022

STADT MORINGEN (2017): Flächennutzungsplan

NORTHEIM, L. (1988): Landschaftsrahmenplan Landkreis Northeim

NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU) (o. A.): NUMIS-Portal

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2014): NIBIS® Kartenserver. Hannover

Sonstige verwendete Literatur und Quellen

BAUGESETZBUCH (2019): BauGB, 14. Auflage

GOOGLE (Hrsg.) (2019): Google Maps

VON DRACHENFELS, O. (2019). Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen: Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

Fotos

Eigene Aufnahmen, 2022

**FAUNISTISCHE KARTIERUNG UND
ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG ZUR
AUFSTELLUNG EINES
B-PLAN FÜR EINE PHOTOVOLTAIKANLAGE
IN MORINGEN**

Juli 2022



Umweltplanung Lichtenborn

Dipl. Ing. M.Schmitz

Landschaftsarchitekt

JULI 2022

**FAUNISTISCHE KARTIERUNG UND
ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG ZUR
AUFSTELLUNG EINES
B-PLAN FÜR EINE PHOTOVOLTAIKANLAGE
IN MORINGEN**

Juli 2022

Kartierung der Vögel und des Feldhamsters
Artenschutzrechtliche Einschätzung

Auftraggeber: Planungsgruppe Puche
Stadtplanung Umweltplanung Consulting gmbH
Häuserstraße 1
37154 Northeim

Bearbeitung: Umweltplanung Lichtenborn
Dipl. Ing. Michael Schmitz
Dorfstr. 18
37181 Hardegsen

Bearbeiter: Dipl. Ing. Michael Schmitz
Dr. Dipl. Biol. Mareike Schneider

Titelfoto: Dr. Dipl. Biol. M. Schneider

Lichtenborn, 04.07.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Ausgangssituation	4
2	Methoden	5
2.1	Feldhamster	5
2.2	Vögel	5
3	Ergebnisse	7
3.1	Feldhamster	7
3.2	Vögel	7
4	Naturschutzfachliche Einschätzung	8
4.1	Bedeutung des Gebietes für die untersuchten Tierartengruppen	8
4.2	Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation	8
5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	9
5.1.1	Feldlerche	11
6	Zusammenfassung	13
7	Literatur	14

Tabellen, Abbildungen und Karten

Tabellen

Tab. 1:	Kartiertermine Vögel und Feldhamster im Jahr 2022	6
Tab. 2:	Im Plangebiet und seiner Umgebung nachgewiesene Vogelarten	7

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsgebietes in Moringen	4
---------	--	---

Anlage:

Karte 1:	Lage der Brutvogelreviere	
----------	---------------------------	--

1 Aufgabenstellung und Ausgangssituation

Im Zuge der Vorarbeiten für die Aufstellung eines Bebauungsplans müssen auch artenschutzrechtliche Sachverhalte geklärt werden. Üblicherweise sind in solchen Fällen zur sachgerechten Bearbeitung des Schutzregimes des Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) Erhebungen der Tierwelt vor Ort durchzuführen.

Im vorliegenden Fall wurde eine Kartierung der Brutvögel und des Feldhamsters im Frühjahr 2022 vorgenommen. Allerdings erfolgte die Auftragsvergabe erst im Mai.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen Acker (im Untersuchungsjahr Mais), der in der Agrarlandschaft westlich von Moringen liegt. Im Westen, Osten und Süden angrenzend, setzt sich die Agrarlandschaft fort, im Norden grenzt ein landwirtschaftliches Gebäude, umgeben von Gebüsch, an.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes in Moringen

2 Methoden

2.1 Feldhamster

Der Feldhamster gehört als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten. Er muss daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigt werden, soweit Vorkommen möglich erscheinen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall zunächst als gegeben beurteilt worden.

In Niedersachsen ist mit dem Heft 4/2016 aus dem Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen ein Leitfaden zur Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung erschienen. Dieser setzt für entsprechende Untersuchungen diverse Standards:

- Die zu kartierende Fläche umfasst das Gebiet des Bebauungsplans bzw. die vom Eingriff unmittelbar betroffenen Grundflächen zzgl. der potenziellen Feldhamsterlebensräume in einer ca. 500m breiten Randzone (mit geringerer, übersichtsartiger Untersuchungsintensität, wenn das Gebiet inmitten von Äckern liegt und wenn das Gebiet mindestens zur Hälfte mit Getreide bestellt ist)
- Bei Vorhaben mit nur punktueller Ausdehnung kann eine Erfassung auch kleiner gewählt werden (50-200m um den geplanten Eingriffsort)
- Es sind mindestens zwei Begehungen erforderlich, im Frühjahr (Ende April-Anfang Juni) sowie in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung (Juli/August). Letztere verspricht den größten Erfolg. Der Einsatz von Suchhunden ist bisher dort nicht als Standard enthalten. Dafür gibt es zu wenige ausgebildete Hunde.
- Randstrukturen müssen ebenfalls erfasst werden (Gräben, Feldraine etc.)

Der Einsatz eines Suchhundes ermöglicht ein etwas anderes Vorgehen, als in der methodischen Vorgabe des Landes beschrieben. Vor allen Dingen ist der Hund auch noch dann erfolgreich, wenn die Vegetation auf dem Acker bereits dicht schließt. Eine Kontrolle der Fläche mittels Suchhund wurde am 17.05.2021 im Hinblick auf Vorkommen des Feldhamsters durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt war andernorts der Großteil der Feldhamster bereits aus dem Winterquartier hervorgekommen. Weitere Kontrollen an angrenzenden Wegrändern und in der näheren Umgebung erfolgten durch den Verfasser.

2.2 Vögel

Die Kartierung konzentrierte sich auf die Erfassung vorhandener Brutreviere, insbesondere der Arten der Feldflur. Dabei wurde die Methodik in Anlehnung an die Revierkartierung anhand der methodischen Vorgaben zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) angewendet. Im Detail wurden von den einzelnen Begehungen Tageskarten angelegt, auf denen die Vögel punktgenau als Individuum registriert wurden. Diese Tageskarten wurden zu einer Artkarte zusammengefasst und es wurden sogenannte „Papierreviere“ umgrenzt. In der Karte 1 ist jeweils das Zentrum eines solchen Papierreviers dargelegt. Der Bestand der Brutvögel wurde an vier Terminen zwischen Mai und Juni kontrolliert (Auftragsvergabe erfolgte erst im Mai). Der Fokus lag hierbei auf der Erfassung der Arten der Feldflur. Randstrukturen wurden miterfasst.

Die Auswertung der Kartiererergebnisse erfolgt ebenfalls in Anlehnung an die Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden nur die jeweils angegebenen Wertungszeiträume (mit geringen Abweichungen) berücksichtigt, um Papierreviere zu erstellen.

Aufgrund der späten Auftragsvergabe ist es wahrscheinlich, dass einige Brutvogelarten der Umgebung (nicht der Planfläche) im Untersuchungsjahr nicht vollständig erfasst werden konnten (Meisen, Amsel etc.). Dies beeinträchtigt aber nicht das planungsrelevante Ergebnis.

Tab. 1: Kartiertermine Vögel und Feldhamster im Jahr 2022

Datum	Art, Artengruppe
15.05.2021	Vögel
30.05.2021	Vögel
03.06.2022	Feldhamster mit Suchhund
16.06.2021	Vögel, Feldhamster
20.06.2021	Vögel,

3 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Kartierung werden nachfolgend dargestellt.

3.1 Feldhamster

Die Nachsuche, auch mittels speziell trainiertem Suchhund, erbrachte keine Nachweise. Auch sonst wurden keine Nachweise erbracht. Auf diese Art wird daher nachfolgend nicht weiter eingegangen.

3.2 Vögel

Im Frühjahr 2022 wurden die Vögel des Plangebietes und seiner näheren Umgebung erfasst (s. Karte 1). Wie in Karte 1 dargestellt, wurden im Plangebiet keine Brutvögel angetroffen. Lediglich in der Umgebung wurden Feldlerchen registriert.

An der Nordgrenze des Plangebietes gibt es Gehölzstrukturen. Diese waren im Frühjahr von insgesamt mindestens 5 häufigen Arten besiedelt. Diese hatten ihre Reviere ausschließlich in den angrenzenden Landschaftsteilen, nicht jedoch im Plangebiet.

Alle anderen registrierten Arten sind derzeit nicht als gefährdet in der Roten Liste Niedersachsens aufgeführt. Weitere Arten wie Rabenkrähe und Mäusebussard wurden in der Umgebung festgestellt, haben aber keinen Bezug zur Planfläche. Diese Arten werden daher nicht weiter betrachtet und auch nicht zur Brutvogelfauna dieser Planfläche gezählt.

In Tab. 2 sind die registrierten Arten der Untersuchungsfläche und der direkten Umgebung abgebildet. Es wurden 8 Brutvogelarten in der Umgebung der Fläche registriert.

Tab. 2: Im Plangebiet und seiner Umgebung nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	GF Nds.	GF REG B/B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3
Goldammer	<i>Emberiza [c.] citrinella</i>	BV	V	V
Hausperling	<i>Passer [d.] domesticus</i>	BV	*	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella [m.] modularis</i>	BV	*	*
Klappergrasmücke	<i>Sylvia [c.] curruca</i>	BV	*	*
Kohlmeise	<i>Parus [m.] major</i>	BV	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*

Weitere Erläuterungen:

GF Nds.: Gefährdungsgrad nach „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten“ (9. Fassung, Stand Oktober 2021, KRÜGER, T. u. K. SANDKÜHLER 2022)

GF Reg Bergland und Börden: Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach „Rote der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten (9. Fassung, Stand 2021) (KRÜGER u. SANDKÜHLER 2022)

- B/B** Bergland mit Börden
- 0 : Erlöschen oder verschollen
 - 1 : Vom Erlöschen bedroht
 - 2 : Stark gefährdet
 - 3 : gefährdet
 - R : Arten mit geographischer Restriktion
 - V : Arten der Vorwarnliste, derzeit noch nicht gefährdet

4 Naturschutzfachliche Einschätzung

4.1 Bedeutung des Gebietes für die untersuchten Tierartengruppen

Der Planungsraum in der Feldflur bei Moringen ist Teil einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Es sind im Untersuchungsjahr keine gefährdeten Brutvogelarten registriert worden. Die Fläche wurde als Maisacker bewirtschaftet.

Da in der direkten Umgebung des Plangebietes aber mehrere Feldlerchen registriert wurden, muss auf die Art kurz eingegangen werden. Bei Mais ist die Besonderheit, dass dieser sehr spät im Jahr eingesät wird (Mitte-Ende April). Dies kann zu einer zeitlichen Überschneidung des Legebeginn mit der Bodenbearbeitung und zu Verlust des Erstgeleges führen. Eine Brut wurde ab 15.05.2022 auf der Fläche jedenfalls nicht festgestellt, nur im Umfeld des Ackers. Einzelbeobachtungen (vermutlich Nahrungsaufnahme) erfolgten bei den nachfolgenden Begehungen dennoch. Insgesamt sind Maisäcker als Lebensraum der Feldlerche nicht gut geeignet.

Es wird davon ausgegangen, dass im Untersuchungsjahr auf der Fläche keine Feldlerchenbrut erfolgte. Dennoch können etwaige erforderliche Kompensationsmaßnahmen (für andere Schutzgüter) gut auf die Feldvögel und besonders die Feldlerche zugeschnitten werden, da das Umfeld des Plangebietes von einigen Feldlerchenrevieren umgeben ist.

4.2 Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation

Als Kompensationsmaßnahme für die verlorengehenden Werte (Versiegelung/Überschattung) wäre eine Verbesserung der Strukturierung in der angrenzenden Agrarlandschaft, etwa durch Anlage einer mehrjährigen Brache, ein sehr aussichtsreiches Projekt. Mehrfachwirkungen wären möglich. Diese können aber nicht einfach in kleinen „Lücken“ im Bereich der PV-Anlage erreicht werden, da es für die Vogelarten der Feldflur eine „offene“ Fläche benötigt.

Eine solche mehrjährige Brache (Typ: Selbstbegrünungsbrache) wäre auf verschiedene Schutzgüter anrechenbar und würde sehr helfen, die ausgeräumte Agrarlandschaft im Umfeld des Plangebietes (besonders südlich und östlich) aufzuwerten. Hinweise für geeignete Blütmischungen können den Naturschutz-Infomaterialien der Stiftung Kulturlandpflege, die in Zusammenarbeit mit dem Landvolk erarbeitet wurden, entnommen werden. Hier werden auch für mehrjährige Wegeränder und Brachen Empfehlungen gegeben.

Die üblichen Mischungen für Greening (mit hohen Anteilen *Facelia* u.a.) und die Anlage einjähriger Blühstreifen sind dagegen für Insekten als Nahrungsbasis für die Feldavifauna und als langjährige Kompensation (solange der Eingriff fortwirkt...) aus verschiedenen Gründen nicht gut geeignet (zu wenig Arten, zu kurze Blütezeit, oftmals einjährig). Da das Plangebiet und seine Umgebung gegenüber dem weiteren Umfeld erhöht liegt (solche Lagen werden von Feldvögeln sehr bevorzugt) und die Feldlerche in der Umgebung vorhanden ist, kämen solche oben beschriebenen Maßnahmen auch der Stabilisierung der Feldlerchen in der angrenzenden Feldflur sehr zugute.

Für das Schutzgut Tier- und Pflanzenarten ist eine Kompensation allerdings streng genommen eher nicht erforderlich. Die Berücksichtigung der Hypothese, dass auch das Plangebiet aufgrund der Feldlerchenvorkommen in der direkten Umgebung und der Kuppenlage bei einer anderen Ackerfrucht und in einem anderen Jahr von der Art besiedelt wäre, käme einer Berücksichtigung des Potentials der Fläche als Grundlage für Kompensationsmaßnahmen gleich. Dies wäre aber rechtlich unzulässig, da nur der aktuelle Bestand berücksichtigt werden darf. Es verbleibt die Frage inwieweit artenschutzrechtliche Aspekte zu bewältigen sind.

5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im vorliegenden Fall ist derzeit das Artenschutzrecht nicht einschlägig! Allerdings: wahrscheinlich ist eine Ansiedlung der Feldlerche in diesem Jahr nur durch die aktuelle Feldfrucht (Mais) nicht erfolgt bzw. verhindert oder ggf. auch durch die späte Einsaat zerstört worden (kann nicht belegt werden, wegen später Auftragsvergabe). Je nach Planungsfortschritt wird auch nicht mit einem sehr kurzfristigen Baubeginn gerechnet. Es ist also gut möglich, dass z.B. erst im nächsten Frühjahr gebaut wird oder sogar noch später. Daher ist vorausschauend eine Bauzeitenregelung einzuhalten, obwohl im Untersuchungsjahr eine Besiedlung nicht festgestellt wurde. Die vorhandene Besiedlung der näheren Umgebung und die „erhöhte“ Lage der Fläche machen nämlich eine Brut im Plangebiet in anderen Jahren sehr wahrscheinlich.

Es wird aber keine artenschutzrechtliche Kompensation gefordert, weil eben aktuell keine Brut nachgewiesen wurde. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) sollten aber vorsorglich eingehalten werden. Alternativ kann die Fläche auch je nach Planungsverlauf, vor Baubeginn kontrolliert werden und nur bei tatsächlich nachzuweisendem Revier muss dann die Bauzeitenregelung greifen.

Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 2007 trat die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft, wodurch umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfungen für jede Art von Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich wurden. Im Rahmen des vorliegenden artenschutzfachlichen Beitrages wird untersucht, ob Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erfüllt sind.

Demnach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Erläuterungen zu den Verboten:

Tötungsverbot

Es ist verboten, besonders geschützte Tierarten und ebenso geschützte Pflanzenarten zu töten bzw. auszureißen. Zu beachten ist dabei, dass das Tötungsverbot individuenbezogen zu interpretieren ist. Tötungen können z.B. im Falle einer Baufeldräumung zur Brutzeit der Vögel geschehen. Hierunter fallen zunächst sehr viele Arten. Für Eingriffe, die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet werden, greift hier aber der § 44 (5) BNatSchG, so dass im vorliegenden Fall lediglich die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu betrachten sind.

Störungsverbot

Das Störungsverbot im Sinne des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen und kann im Falle eher kleinflächiger Bauleitplanungen für den Einzelfall und bei Vögeln und Feldhamstern regelmäßig nicht sinnvoll geprüft werden. Die meisten lokalen Bestände oder Populationen von streng geschützten Arten lassen sich nicht derart kleinräumig abgrenzen und müssten in größerem räumlichen Kontext, etwa auf der Ebene einer lokalen Landschaftsplanung oder regionalen Landschaftsrahmenplanung beurteilt werden. Ob also durch Maßnahmen wie der Bebauung eines einzelnen Ackers wie in diesem Fall solch starke Störungen ausgelöst werden, dass sie nachweisbare Auswirkungen auf die Bestände der hier lebenden Vogelarten hätten, ist sehr unwahrscheinlich. Dennoch hat unbestreitbar der zunehmende Lebensraumverlust durch Bebauung sicher große Auswirkungen auf die Artengemeinschaften der Agrarlandschaften (neben anderen gravierenden Beeinträchtigungen). Zur Prüfung des Störungsverbotes müsste aber mindestens eine Abgrenzung von lokalen Populationen betroffener Arten erfolgen und also ihr Bestand in einem größeren räumlichen Kontext ermittelt werden – ein unverhältnismäßiger Aufwand zur Beurteilung einer kleinen Einzelfläche und eher Aufgabe einer Synopse im Rahmen der örtlichen Landschaftsplanung. Am ehesten sind noch Störungen zu unterstellen, wenn empfindliche Arten mit sehr geringer Abundanz (Schwarzstorch u.a.) in großer Nähe zu einem Eingriff beeinträchtigt werden können. Dies hat nahezu immer auch Auswirkungen auf lokale Populationen, greift aber hier nicht.

Es gibt bisher keine Prüfmechanismen für kumulative Wirkszenarien im Artenschutzrecht, wenn beispielsweise im Laufe der Jahre nach und nach immer mehr Flächen benötigt werden und dadurch Populationen streng geschützter Arten nach und nach verschwinden, jedenfalls ihr Bestand erheblich kleiner wird und damit sich auch ihr Erhaltungszustand verschlechtert. Obwohl dieses Problem beinahe überall greift, muss das Störungsverbot daher auch in dieser Planung weitgehend unprüfbar verbleiben.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Niststätten

Von besonderem Interesse bei artenschutzrechtlichen Prüfungen ist die Frage nach dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Niststätten. Hierbei sind nicht nur aktuell besiedelte Niststätten, sondern auch unbesiedelte Niststätten gemeint, vor allem, wenn diese dauerhaften Charakter haben und jährlich wiederbesiedelt werden (Schwalbennester, Quartiere von Fledermäusen u.a., nicht aber Brutstätten der Feldlerche). Dauerhafte Fortpflanzungsstätten sind nämlich auch dann geschützt, wenn sie aktuell nicht besiedelt sind.

Nahrungsreviere unterliegen dagegen im Regelfall (Ausnahme: „essentielle Jagdgebiete“) nicht den scharfen Vorschriften des Artenschutzrechtes. Besonders artenreiche Brutvogelvorkommen wären aber selbstverständlich als eingriffserhebliche Belange zu würdigen und im besten Fall zu erhalten. Mindestens müssen sie daher bei zu erwartender Inanspruchnahme kompensiert werden.

Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Verbote greifen und keine funktionserhaltende Maßnahmen möglich wären, könnte theoretisch nur noch eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG weiterhelfen. Hierbei sind aber nur wenige Ausnahmegründe zugelassen. Entsprechend selten kommt die Ausnahmeregelung in der Praxis zur Anwendung.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist, anders als erhebliche Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Eingriffsregelung konstatiert werden, der baurechtlichen Abwägung

nicht zugänglich. Es handelt sich hierbei um einen rechtlich unabhängigen, „abwägungsfesten“ Rechtssachverhalt.

5.1.1 Feldlerche

5.1.1.1 Habitatansprüche der Feldlerche (*Alauda arvensis*), RL Nds. 3

Die Feldlerche besiedelt in Niedersachsen offene Landschaften. Wichtig für die Ansiedlung sind offene, gehölzarme Ackerfluren mit schütterer Vegetation und offenen Bodenstellen zur Zeit der Begründung der Brutreviere. Äcker mit hochwüchsiger Vegetation im Frühjahr werden nicht oder nur sehr spärlich besiedelt (z.B. Raps oder Wintergetreide). Die besiedelten Flächen wechseln daher zumeist jährlich, ebenso wie die angebauten Feldfrüchte.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter, der regelmäßig mehrere Bruten im Jahr durchführt. Für die Kartierung wichtig ist, dass nur die Erstbrut gezählt wird (SÜDBECK et al. 2005), da unter anderem die Gesangstätigkeit und damit die Nachweisbarkeit bei der Zweitbrut nachlässt, aber vor allem weil Revierschiebungen während der Brutzeit stattfinden, die bei Anwendung der Methode nach SÜDBECK et al. (2005) zu Fehlzählungen führen können. Oftmals werden für die Zweitbrut andere Flächen genutzt (in einem dann wiederum kurzrasigen Zustand) als für die Erstbrut. Die Feldlerche meidet die Nähe zu Gehölzen, Hecken und Waldrändern.

In Niedersachsen kommt die Feldlerche noch immer flächendeckend vor. Jedoch haben ihre Bestände landesweit stark abgenommen. Daher steht sie landesweit (KRÜGER u. SANDKÜHLER 2022) und auch bundesweit (SÜDBECK et al. 2007) auf der Roten Liste und wird hier als gefährdete Art geführt.

Als Hauptursache des Rückgangs wird vor allem die Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung mit all ihren Nebenwirkungen (Strukturverlust, Zunahme von Wintergetreide, Mais- und Rapsanbau, Grünlandumbruch, Vergrößerung der Schläge etc. – (NLWKN 2011) angesehen. Auch in der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) ist die Art in allen Naturräumen und auch in der landesweiten Einschätzung mit dem Status „3“ Gefährdet, gelistet.

5.1.1.2 Artenschutzrechtliche Würdigung Feldlerche

Entgegen der verbreiteten Praxis, verlorengelassene Feldlerchenreviere im Rahmen der Bauleitplanung artenschutzrechtlich zu behandeln, wird hier für diese Art vorgeschlagen das Eintreten des Artenschutzrechtes durch Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen zu umgehen. Voraussetzungen für die Anwendung des Artenschutzrechtes sind eine mögliche Tötung von Individuen, die Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) oder die drohende Zerstörung von (dauerhaften) Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Tötung nach § 44 (1), Nr. 1: Umgehungsmöglichkeit durch Bauzeitenregelung, sollte der Bau in eine nächste Brutzeit fallen (März-Ende Juli).

Störung nach § 44 (1), Nr. 2: eine lokale Population reicht weit über den betroffenen Ackerstandort hinaus und müsste einen viel größeren Bezugsraum zugrunde legen, z.B. ein vollständiges Gemeinde- oder Stadtgebiet, mindestens aber einen zusammenhängend besiedelten

Raum umfassen, wenn das betroffene Plangebiet Teil eines größeren ackerbaulichen Raumes ist – Eintreten des Verbotes bei einem Einzelvorhaben eher unwahrscheinlich, jedenfalls nicht belegbar.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1), Nr. 3: Eine Reihe von Ackerbaukulturen wie z.B. Mais, Wintergetreide, Raps, verhindern mittlerweile regelmäßig auf großen Flächen die kontinuierliche Wiederbesiedlung derselben Ackerfläche oder sorgen für geringen Bruterfolg, da die Flächen erst spät im Frühjahr gedrillt werden und wahrscheinlich bereits vorhandene Nester bei diesem Arbeitsgang zerstören. Feldlerchen beziehen daher, wenn auch mit einer gewissen Konstanz im selben Raum, alljährlich andere geeignete Flächen. Entscheidend ist der Zeitpunkt Ende Februar/Anfang März, wenn die Flächen besiedelt werden (die Brut erfolgt etwas später). Auch die Niststätte selbst ist keineswegs dauerhaft. Dies wäre aber eine wichtige Voraussetzung, um den § 44 (1), Nr. 3 anzuwenden. Artenschutzrechtlich verbleibt bei dieser Art daher vor allem die Möglichkeit der Tötung während der Brutzeit, wenn etwa die Baumaßnahmen zur Brutzeit beginnen.

Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass:

„Nicht ausreichend ist im Regelfall, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind, denn es ist davon auszugehen, dass diese schon von der betreffenden Art genutzt werden und ohne gezielte Aufwertungsmaßnahmen keine höhere Siedlungsdichte zu erreichen ist.“ (KRATSCH 2011, in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer).

Daher hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg einen Teil der Regelungen des §44 (5) (Freistellung von einigen Verboten) als nicht EU-Konform für nicht anwendbar erklärt. Es ist daher hier nicht möglich, das Artenschutzrecht mit dem Hinweis auf ausreichend große Ackerfluren in der Umgebung zu umgehen und es müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, so dass die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen nicht weggewogen werden sollten.

Die Dichte der Feldlerchen in einem Kompensationsbereich muss nämlich um die hier verlorengehenden Reviere erhöht werden. Dies ist auf dem Wege der „Selbstkompensation“ (Eigenständige Ansiedlung in einen anderen Bereich) auf den industriell landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung undenkbar.

6 Zusammenfassung

Mit dem B-Plan in Moringen soll eine Photovoltaikanlage in der Feldflur ermöglicht werden. Zur Klärung der Eingriffserheblichkeit und artenschutzrechtlicher Sachverhalte sollte die Fauna (Vögel, Feldhamster) im Planungsraum in der Saison 2022 untersucht werden. Die Ergebnisse der Kartierung im Jahr 2022 erbrachten Nachweise einiger weniger häufiger, nicht gefährdeter Vogelarten in Gehölzen am Rande des Plangebietes. Der Feldhamster konnte unter Zuhilfenahme eines Suchhundes und durch Nachsuche in der näheren Umgebung ausgeschlossen werden.

Die Feldlerche wurde nicht auf der Planfläche als Brutvogel erfasst. Jedoch ist das direkte Umfeld von der Art besiedelt. Aus rechtlichen Gründen werden daher keine Kompensationsmaßnahmen (nach baurechtlicher Eingriffsregelung und auch nicht nach Artenschutzrecht) für die Feldlerche gefordert. Allerdings wird vorgeschlagen, angesichts des Potentials der Fläche für die Art, eine Bauzeitenregelung einzuhalten, sollten die Baumaßnahmen in die Monate März – Ende Juli fallen. Alternativ kann, wenn dies geplant wird, eine oder zwei Kontrollen vor Baubeginn erfolgen, ob dann Feldlerchen die Fläche besiedeln oder nicht. Wenn ja, muss die Bauzeiteneinschränkung (keine Maßnahmen zwischen März-Ende Juli) eingehalten werden.

Als Kompensationsmaßnahme für andere Schutzgüter wird die Anlage blütenreicher Flächen in der Agrarlandschaft vorgeschlagen.

Unter Beachtung einer artenschutzrechtlich bedingten Bauzeitenregelung zwischen dem 1. März und Ende Juli (keine Ersteinrichtung der Baustelle in dieser Zeit) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände darüber hinaus vermeidbar.

7 Literatur

GLUTZ v. BLOTZHEIM, U. (Hrsg.) u. BAUER, K. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10/1, Passeriformes (1. Teil), Alaudidae – Hirundinidae, Aula-Verlag, Wiesbaden

KRATSCH (2011): in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer

KRÜGER, Th. U. SANDKÜHLER, K., (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 9. Fassung, 2/2022

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*), Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7.S., unveröff.

NLWKN (2016): BREUER, W. (Bearb. U. Mitarbeit von U.KIRCHBERGER, U. MAMMEN u. T. WAGNER: Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2016, S. 176-202

SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 76, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer)

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands - Herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA)

SÜDBECK, P., H.G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE u. W. KNIEF (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (AVES) Deutschlands, Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(1): 159-227



Karte 1: Vögel Bestand

- Dg, Dorngrasmücke, *
- FI, Feldlerche, 3
- G, Goldammer, v
- H, Haussperling, *
- He, Heckenbraunelle, *
- K, Kohlmeise, *
- Kg, Klappergrasmücke, *
- Mg, Mönchsgrasmücke, *

BB = Rote Liste Nds.,
 Teilraum: Bergland und Börden

- ungefährdete Vogelart
- Art der Vorwarnliste
- gefährdete Art

Plangebiet



FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG zu einer Photovoltaikanlage in Moringen

Name Umweltplanung Lichtenborn
 Dipl.-Ing. Michael Schmitz
 Landschaftsarchitekt

Adresse Dorfstr. 18
 37181 Hardeggen

Telefon (mobil) 0175 2027349
 E-Mail Michael@molthan-schmitz.de

Maßstab ca. 1:4.000

Stand 05.07.2022

Planungsgruppe Puche
 Stadtplanung Umweltplanung Consulting gmbh
 Häuserstraße 1
 37154 Northeim